

# Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz (BImSchG)



**SACHSEN-ANHALT**

Landesverwaltungsamt

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von  
Flachglas

hier: Errichtung einer Anlage zur Lagerung von Flüssiggas

am Standort 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim

für die Firma

GUARDIAN Flachglas GmbH

Guardianstraße 1

06766 Bitterfeld-Wolfen

vom 25.09.2023

Az.: 402.2.2-44008/22/33

Anlagen-Nr.: 1771

## Inhaltsverzeichnis

<b>I Entscheidung</b>	<b>3</b>
<b>II Antragsunterlagen</b>	<b>4</b>
<b>III Nebenbestimmungen</b>	<b>5</b>
1. Allgemeines	5
2. Bauordnungsrecht	5
3. Immissionsschutz	10
3.1 anlagenbezogener Immissionsschutz	10
3.2 Lärmschutz	12
4. Wasserwirtschaft und Wasserrecht	13
5. Bodenschutz	13
6. Naturschutz	13
7. Abfallrecht	13
8. Arbeits- und Gesundheitsschutz	15
<b>IV Begründung</b>	<b>16</b>
1. Antragsgegenstand	16
2. Genehmigungsverfahren	20
3. Umweltverträglichkeitsprüfung	23
4. Entscheidung	32
5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	34
5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	34
5.2 Planungsrecht	34
5.3 Bauordnungsrecht	35
5.4 Denkmalschutz	36
5.5 Immissionsschutz	37
anlagenbezogener Immissionsschutz	37
Lärmschutz	39
Luftreinhaltung	40
5.6 Wasserwirtschaft und Wasserrecht	41
5.7 Naturschutz	41
5.8 Arbeits- und Gesundheitsschutz	42
5.9 Bodenschutz	43
5.10 Abfallrecht	44
6. Kosten	46
7. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz LSA	46
<b>V Hinweise</b>	<b>52</b>
1. Allgemeines	52
2. Bauordnungsrecht	53
3. Wasserwirtschaft und Wasserrecht	55
4. Naturschutz	55
5. Denkmalsschutz	55
6. Abfallrecht	56
7. Arbeits- und Gesundheitsschutz	58
8. Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)	59
9. Zuständigkeiten	59
<b>VI Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>60</b>
Anlage 1 Antragsunterlagen	61
Anlage 2 Rechtsquellenverzeichnis	66

## I Entscheidung

### Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

1. Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 des BImSchG i. V. m. der Nr. 2.8.1 und 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der Firma

**GUARDIAN Flachglas GmbH**

**Guardianstraße 1**

**06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim**

vom 14.09.2022 mit den letzten Ergänzungen vom 25.07.2023 unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden und unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur

**wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Flachglas**

**hier: die Errichtung von zwei erdgedeckten Lagertanks  
mit einer Lagerkapazität von insgesamt 344 t**

auf den Grundstücken in 06766 Bitterfeld-Wolfen (OT Thalheim) Werksgelände

Gemarkung: Thalheim

Flur: 2

Flurstücke: 38/23, 39/9, 66/3, 67/4, 67/7, 68/7, 69/76, 69/79, 69/82, 69/85, 69/88

Flur 3

Flurstücke: 102, 107, 17/3, 22/3

**erteilt.**

2. Die Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE)

Bestand:

BE 1 Rohstofflager und Gemengehaus

BE 2	Wannenofen (Glasschmelzofen)
BE 3	Flachglasanlage/Floatanlage (Zinnbad)
BE 4	Kühlstraße
BE 5	Glaszuschnitt
BE 6	Verladung und Produktlager
BE 7	Vakuum-Beschichtungsanlage
BE 8	Abgasreinigungsanlage (E-Filter, DeNox-Anlage)
BE 9	Bruchglasaufbereitung
BE 10	Versorgungseinrichtungen
BE 11	Verbundsicherheitsglasanlage

Neu:

BE 12.01	Flüssiggaslagertanks
BE 12.02	Entladestation (TKW und EKW)
BE 12.03	Technische Versorgungseinrichtung für Flüssiggaslagerung

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:
  - die Baugenehmigung nach § 71 Abs. 1 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
4. Die Genehmigung wird nach § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA unter dem **Vorbehalt** der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus der fortzuführenden erforderlichen bauaufsichtlichen Prüfung des Brandschutz- und Standsicherheitsnachweises ergeben.
5. Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird.
6. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III gebunden.
7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die GUARDIAN Flachglas GmbH.

## II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

### III Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeines

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Das Original oder eine von der Genehmigungsbehörde ausgefertigte gestempelte Kopie des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Errichtungsbeginn und die Inbetriebnahme der neu errichteten Anlage gemäß vorliegender Genehmigung sind den zuständigen Überwachungsbehörden (zuständige Bodenschutzbehörde, Immissionsschutzbehörde, Landesamt für Verbraucherschutz, Bauaufsichtsbehörde) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Den zuständigen Überwachungsbehörden ist zu den üblichen Geschäftszeiten der Zutritt zur Anlage zu gewähren und Einsicht in die Unterlagen zu gestatten.  
Es ist zu dulden, dass zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides Fotos von den im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehenden Sachen zur internen Verwendung durch die Behörde angefertigt werden können.
- 1.5 Erforderliche Prüfungen an der Anlage i. S. d. Eigenüberwachung dürfen nur durch nachweislich befähigtes Personal durchgeführt werden.

#### 2. Bauordnungsrecht

- 2.1 Die Prüffingenieure für Brandschutz Herr B.Sc Stefan Schneider und für Standsicherheit Herr Dipl.-Ing. Hans Hartmann sind vom zuständigen Bauordnungsamt mit der Bauüberwachung beauftragt. Ihnen sind der Baubeginn, Überwachungstermine und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme rechtzeitig, jedoch spätestens 2 Wochen vorher, anzuzeigen.  
Die Prüffingenieure sind rechtzeitig über den Baufortschritt zu informieren, um eine laufende Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigung bis zur Fertigstellung zu ermöglichen.

Je nach Bauzustand sind den Prüffingenieuren folgende Erklärungen / Nachweise vorzulegen:

für die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheit

- Prüfberichte zu Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme (z.B. Druckbehälter)
- Für Bauteile und Baustoffe mit bauordnungsrechtlichen Anforderungen an die Tragfähigkeit, den Feuerwiderstand und das Brandverhalten sind die Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise auf der Baustelle zur Einsichtnahme bereit zu halten (§ 53 MBO). Dies gilt sowohl für Dokumente nach der europäischen Bauproduktenverordnung (CE-Zeichen einschl. Leistungserklärung) als auch für nationale geregelte Bauprodukte (Lieferscheine, Ü-Zeichen, abZ, abP, ZiE, Fremdüberwachung Beton, Übereinstimmungserklärung).
- Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie (Fach-) Bauleitererklärung(en).

für die bauaufsichtliche Prüfung des Brandschutzes

- Verwendbarkeitsnachweise einschließlich Übereinstimmungserklärungen für brandschutztechnisch relevante Bauteile
- Fachunternehmererklärungen der beteiligten Firmen sowie (Fach-) Bauleitererklärung(en).

2.2 Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist mindestens 2 Wochen vorher der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

Mit der Anzeige ist der Bauaufsichtsbehörde die Bauabnahmedokumentation vorzulegen. Diese muss mindestens folgende Nachweise / Bescheinigungen enthalten:

- Bestätigung des Bauleiters / Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung alle maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist.

2.3 Spätestens mit der Anzeige zur beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA muss der mängelfreie Abschlussbericht des mit der Bauüberwachung beauftragten Prüffingenieurs für Brandschutz und Standsicherheit der unteren Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Die Anlage darf nicht vor Fertigung und Vorlage der mängelfreien Abschlussberichte zur Bauüberwachung des jeweiligen Prüffingenieurs in Nutzung genommen werden.

## Brandschutz

- 2.4 Die Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes vom 16.12.2022 (erstellt durch die Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG, Herrn Christian Schmidt) ist umzusetzen.  
Die darin enthaltenen Brandschutzmaßnahmen sind uneingeschränkt und ordnungsgemäß zu realisieren, sofern mit den nachfolgend angeführten Einzelfeststellungen nicht andere Ausführungen oder Präzisierungen erforderlich werden.
- 2.5 Zum Schutz der Einsatzkräfte vor Wärmestrahlung sind die Einspeisestellen für die Berieselungsanlagen mit einer „Schutzmauer“ zu versehen, wenn der Abstand zwischen den Einspeisestellen und der Berieselungsanlage 60 m unterschreitet.  
Die Einspeisestellen sind mit 2 - Kupplungen Storz B auszustatten.
- 2.6 Der Feuerwehrplan ist zu aktualisieren.  
Die Planung ist rechtzeitig mit dem FB 38 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abzustimmen. Der Feuerwehrplan ist 6 Wochen vor Inbetriebnahme dem FB 38 – Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst des Landkreises Anhalt-Bitterfeld 6-fach in Papierform und 1x digital als pdf-Datei zu übergeben.
- 2.7 Die Brandschutzordnung ist vor Inbetriebnahme zu aktualisieren.
- 2.8 Soweit nachfolgend aufgeführte technische Anlagen aus bauordnungsrechtlichen Erfordernissen installiert sind, sind diese vor der ersten Inbetriebnahme, unverzüglich nach einer wesentlichen Änderung und wiederkehrend in den angegebenen Fristen, durch die genannten Personen prüfen zu lassen.  
Diese Vorgabe ersetzt nicht die verantwortliche Prüfung der Beteiligten, ob noch weitere Anlagen / Anlagenteile prüfpflichtig sind.

Die bauordnungsrechtlich erforderlichen Anlagen sind mit ☒ gekennzeichnet:

Prüfgegenstand	Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme sowie nach wesentlichen Änderungen und Wiederholungsprüfungen	Frist der Wiederholungsprüfungen
<input type="checkbox"/> Lüftungsanlagen zur Verhütung erheblicher Gefahren <input type="checkbox"/> CO-Warnanlagen <input type="checkbox"/> Rauchabzugsanlagen <input type="checkbox"/> Druckbelüftungsanlagen <input type="checkbox"/> Feuerlöschanlagen, ausgenommen nichtselbständige Feuerlöschanlagen mit trockenen Steigleitungen ohne Druckerhöhungsanlagen <input checked="" type="checkbox"/> automatische Brandmeldeanlagen <input checked="" type="checkbox"/> automatische Alarmierungsanlagen <input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsstromversorgungen <input checked="" type="checkbox"/> Sicherheitsbeleuchtungen <input type="checkbox"/> Feuerwehraufzüge <input checked="" type="checkbox"/> Anlagen der allgemeinen Stromversorgung, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit Sicherheitsstromversorgungen stehen	durch einen, nach der Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) anerkannten Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen	3 Jahre
<input type="checkbox"/> natürlich wirkende Anlagen zur Rauchableitung, die nur manuell oder zusätzlich durch Schmelzlot ausgelöst werden <input type="checkbox"/> Brandmeldeanlagen mit nichtautomatischen Brandmeldern <input type="checkbox"/> nichtautomatische Alarmierungsanlagen <input type="checkbox"/> Feststellanlagen von selbsttätig schließenden Feuer- und Rauchschutztüren <input type="checkbox"/> elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen <input type="checkbox"/> automatische Schiebetüren in Rettungswegen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO)	3 Jahre
<input type="checkbox"/> Blitzschutzanlagen	durch einen Sachkundigen nach § 3 der TAnIVO	5 Jahre

Der Bauherr, Eigentümer oder Betreiber hat:

- a) die Prüfung auf eigene Kosten zu veranlassen,
- b) die erforderlichen Unterlagen für die Prüfung bereitzuhalten,



- c) die nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneten Arbeitskräfte für die Prüfung bereitzustellen,
- d) dem Prüfsachverständigen für technische Anlagen und Einrichtungen oder dem Sachkundigen Zugang zu den Anlagen zu gestatten,
- e) der zuständigen Bauaufsichtsbehörde die Prüftermine rechtzeitig mitzuteilen,
- f) bei der Prüfung festgestellte Mängel innerhalb der vom Prüfsachverständigen oder Sachkundigen festgelegten Frist zu beseitigen,
- g) die erfolgte Mängelbeseitigung dem Prüfsachverständigen oder Sachkundigen mitzuteilen,
- h) die Berichte über die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und der Wiederinbetriebnahme nach wesentlichen Änderungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu übersenden und
- i) die Berichte über die wiederkehrende Prüfung mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### Standsicherheit

- 2.9 Die Bauausführung ist unter Berücksichtigung der geprüften bautechnischen Nachweise vorzunehmen.
- 2.10 Die Baugrube ist durch einen Baugrundsachverständigen abnehmen zu lassen. Mit der Abnahme sind die Annahmen des Tragwerksplaners in der statischen Berechnung bestätigen zu lassen. Die Ergebnisse der erforderlichen Abnahmen der Baugrubensohle sind dem Prüflingenieur vor Beginn der weiteren Bauausführung (Herstellen der Gründungen) vorzulegen.
- 2.11 Das Bauvorhaben wird entsprechend DIN EN 1997-1:2009-09 bzw. DIN 1054:2010-12 der geotechnischen Kategorie 1 zugeordnet. Die Einschätzung und Untersuchung des Baugrundes haben nach DIN 4020 Abs. 7.2.2 zu erfolgen.
- 2.12 Die Gründung muss frostfrei und auf tragfähigem Baugrund erfolgen. Vor Beginn der Gründungsarbeiten ist die Anbindung der Baugrube an angrenzende bauliche Anlagen (Nachbargebäude, Fundamente etc.) zu ermitteln, ggf. sind Maßnahmen unter Beachtung von DIN 4123 erforderlich.
- 2.13 Alle Stahlbauteile sind nach DIN EN ISO 12944 dauerhaft und wirksam gegen Korrosion zu schützen, dazu gehört neben der entsprechenden Oberflächenbeschichtung (bzw.

Materialwahl) auch die Entlüftung von Hohlprofilen und die mögliche Tauwasserableitung bei Profilen in Wannenlage. Weiterhin sind sie, sofern sie nicht selbstständig die geforderte Feuerwiderstandsklasse erreichen, durch entsprechende Maßnahmen (Brandschutzanstrich, Verkleidung etc.) zu ertüchtigen.

2.14 Für alle nicht nachgewiesenen Bauzustände ist durch den Ausführungsbetrieb die Stabilität aller Bauteile durch Abstützungen und Aussteifungen sicherzustellen.

2.15 Berieselungsanlage:

Anpralllasten wurden in den statischen Berechnungen nicht berücksichtigt.

Der Anprall ist konstruktiv durch geeignete Maßnahmen auszuschließen oder durch entsprechende statische Berechnungen nachzuweisen.

2.16 Das Einfrieren der Rohre ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

2.17 Flüssiggas-Lagerbehälter:

Vor Inbetriebnahme ist die fachgerechte Aufstellung der Flüssiggas-Lagerbehälter abnehmen zu lassen. Das TÜV-Protokoll ist dem FB-Bauordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld im Rahmen der Abschlussdokumentation vor Aufnahme der Nutzung zu übergeben.

### **3. Immissionsschutz**

#### **3.1 Anlagenbezogener Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)**

3.1.1. Für die Heizungsanlagen – 2 Heizkessel (FWL je 900kW) – sind die Anforderungen der 1. BImSchV einzuhalten.

Die im Zuge der Überwachung erstellten Protokolle des Bezirksschornsteinfegermeister sind jeweils mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3.1.2 Die Heizungsanlage ist ausschließlich nur mit einem der zwei vorhandenen Heizkessel zu betreiben. Ein paralleler Betrieb beider Heizkessel ist nicht zulässig. (Redundanz)

3.1.3 Die Fackel ist nur im Fall einer Restentleerung bzw. bei Störungen und bei An- und Abfahrprozessen an der Anlage zu betreiben.

- 3.1.4 Eine Wartung sowie Überprüfung der sachgerechten Einstellung der Brenner sowie der Fackel hat durch eine Fachfirma jährlich zu erfolgen.

Für die Heizungsanlage einschließlich der Fackel sind folgende Dokumentationen zu führen, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen:

- Laufzeiten der Fackel
- Prüfprotokolle
- Kontrolle und Wartung der Anlage und der eingesetzten Technik,
- Datum und Ergebnisse von Eigenkontrollen,
- Ergebnisse von Prüfungen vor Inbetriebnahme nach Instandsetzungen oder Änderungen an der Anlage
- besondere Vorkommnisse wie Störungen, Havarien, Brände, Unfälle und eingeleitete Maßnahmen.

#### Betriebseinstellung

- 3.1.5 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und

deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie

- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

3.1.6 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

3.1.7 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

3.1.8 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).

3.1.9 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.

3.1.10 Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

## **3.2 Lärmschutz**

3.2.1 Der Lieferverkehr und damit verbundene Werksverkehr für die Anlieferung des Flüssiggases ist auf die von 06 bis 22 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nr. 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nr. 7.2) zulässig.

3.2.2 Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschmissionen vermieden werden (TA Lärm Nummer 7.3).

#### 4. Wasserwirtschaft und Wasserrecht

- 4.1 Niederschlagswasser und Schmutzabwasser sind getrennt zu entsorgen.
- 4.2 Übergabepunkte und Einleitbedingungen sind mit dem Kanalnetzbetreiber abzustimmen.

#### 5. Bodenschutz

- 5.1 Der Baubeginn ist der Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt (LAF) spätestens 7 Tage vor Aufnahme der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Ergeben sich bei Erdarbeiten Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlasten (Beimengungen von Fremdstoffen, farbliche und/ oder geruchliche Auffälligkeiten im Boden), ist die LAF unverzüglich zu informieren.

#### 6. Naturschutz

Vorhandene benachbarte Bäume oder Gehölze sind während des Bauvorhabens gemäß DIN 18920 vor Beeinträchtigung zu schützen.

#### 7. Abfallrecht

- 7.1 Der am Bauplatz ausgehobene Bodenaushub ist zur Festlegung des Entsorgungsweges (Wiedereinbau, Verwertung, Beseitigung) gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 und 4 i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 2 ErsatzbaustoffV (Artikel 1 der Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598), geä. durch Art. 1 der Verordnung vom 13.07.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 186) zu beproben und auf die Parameter lt. Anlage 1 Tabelle 3 zu untersuchen. Als zusätzlicher Materialwert lt. Anlage 1, Tabelle 4 ErsatzbaustoffV wird der Parameter Chlorbenzol festgelegt.  
Die Analyseergebnisse des **ortseigenen Erdaushubes** sind spätestens 14 Tage vor einem geplanten Wiedereinbau/Einbau der unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Bestätigung vorzulegen.
- 7.2 Nicht wiedereinbaubarer ortseigener Erdaushub ist einer ordnungsgemäßen (externen) Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen. Der diesbezüglich vorgesehene

Entsorgungsweg des nicht einbaufähigen Bodenaushubs ist der unteren Abfallbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld 14 Tage vor der Entsorgung zur Bestätigung anzuzeigen. Die Entsorgungsnachweise sind innerhalb von 2 Monaten nach der Entsorgung der benannten unteren Abfallbehörde vorzulegen.

- 7.3 In die zu verfüllenden Baugruben kann ortsfremder Bodenaushub der Materialklasse 0 (BM-0) gemäß ErsatzbaustoffV ohne weitere Vorgaben eingebaut werden. Der Einbau ortsfremden Bodenaushubs höherer Materialklassen hat unter Beachtung der jeweilig für sie zugelassenen Einbauweise nach Anlage 2 der ErsatzbaustoffV, bei Kenntnis der Bodenart, der Grundwasserdeckschicht sowie dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand zu erfolgen.
- 7.4 Die Anzeigepflichten aus § 22 ErsatzbaustoffV beim Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe sowie aus § 6 Abs. 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) beim Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht bzw. unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht, sind zu beachten.
- 7.5 Sollte ein Einbau von ortsfremdem Bodenaushub der Klasse F3 mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 m<sup>3</sup> vorgesehen sein, ist das 4 Wochen vor Einbaubeginn schriftlich oder elektronisch gegenüber der unteren Abfallbehörde anzuzeigen. Die Anzeige hat nach dem Muster in Anlage 8 „Voranzeige“ der ErsatzbaustoffV zu erfolgen.
- Innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme sind vom Verwender die tatsächlich eingebauten Mengen und Materialklassen der verwendeten mineralischen Ersatzbaustoffe zu ermitteln und unter Verwendung des Musters in Anlage 8 „Abschlussanzeige“ der ErsatzbaustoffV unverzüglich schriftlich oder elektronisch an die zuständige Abfallbehörde zu übermitteln.
- 7.6 Beim Einsatz von Recyclingmaterialien als Unterbau unter Fundament-/Bodenplatten können i.d.R. Materialien der Klassen RC-1 und RC-2 verwendet werden, wenn die grundwasserfreie Sickerstrecke unterhalb der Schüttung grundsätzlich mindestens 0,6 bzw. 1,0 m beträgt (§ 19 ErsatzbaustoffV).
- Zur Herstellung einer Deckschicht ohne Bindemittel (z.B. geschotterte Fläche) oder einer Bettungsschicht unter einer wasserdurchlässigen Platten-/Pflasterbefestigung darf diesbezüglich in Gebieten mit hoch anstehendem Grundwasser, nur Betonrecycling der Materialklasse RC-1 oder Ziegelrecycling genutzt werden.

## 8. Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 8.1 Das dem Sicherheitsbericht beigefügte Explosionsschutzdokument, Stand 2/2017 „Ofenanlage“ und Stand 2018 „alte Tankanlage“, ist bis zur Inbetriebnahme zu aktualisieren und in Bezug auf die neu zu errichtenden erdgasgedeckten Tanklager, EKW-TKW-Entladestation und die damit verbundenen, eingestufted expositiongefährdenden Bereiche zu erweitern und dem Landesamt für Verbraucherschutz vorzulegen.
- 8.2 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (hier: erdgedeckte Tanklager, EKW-/TKW-Entladestation) sind vor der erstmaligen Inbetriebnahme und vor der Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen auf Explosionssicherheit zu prüfen. Hierbei sind das im Explosionsschutzdokument nach § 6 Absatz 9 Nummer 2 der Gefahrstoffverordnung dargelegte Explosionsschutzkonzept und die Zoneneinteilung zu berücksichtigen.
- Bei der Prüfung ist festzustellen, ob
- die für die Prüfung benötigten technischen Unterlagen vollständig vorhanden sind und ihr Inhalt plausibel ist,
  - die Anlage entsprechend dieser Verordnung errichtet wurde und in einem sicheren Zustand ist,
  - die festgelegten technischen Maßnahmen geeignet und funktionsfähig und die festgelegten organisatorischen Maßnahmen geeignet sind und
  - die Prüfungen durchgeführt und die dabei festgestellten Mängel behoben wurden.
- 8.3 Die EKW-/TKW-Entladestelle oder auch Entleerstelle genannt entspricht der Definition einer Füllstelle nach TRBS 3146/TRGS 746 Pkt. 2 Abs. 10.
- An Füllanlagen zum Füllen entzündbarer Gase aus Fahrzeugbehältern muss eine Einrichtung zum Erden der Fahrzeugbehälter vorhanden sein, ausgenommen Eisenbahnkesselwagen, bei denen sichergestellt ist, dass sie über das Gleis ausreichend geerdet sind (TRBS 3146/TRGS 746 Abs. 4.4 Pkt.4.4.3 (1)).
- 8.4 Für die Technischen Versorgungseinheiten (Technikcontainer /periphere Anlagen) BE 6.0 Heizung, BE 7.0 Verdampfer, BE 8.0 Mischanlage, BE 11.0 MSR ist bis zur Aufnahme der Tätigkeiten eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. In der Gefährdungsbeurteilung sind alle Tätigkeiten, u.a. Lagerung von Gefahrstoffen, Prüfungen, Instandhaltungen und notwendige Arbeiten im Havariefall zu berücksichtigen. Die festgelegten Maßnahmen sind zu dokumentieren und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

- 8.5 Rohrleitungen, in denen gefährliche Stoffe bzw. Gemische von einer Anlage zu einer anderen, oder auf einem Werksgelände von einem Betriebsgebäude zu einem anderen transferiert werden, sind ortsfeste Einrichtungen und entsprechend der vereinfachten Kennzeichnung zu kennzeichnen. Dies gilt nicht zwingend für solche Leitungen, die Stoffe bzw. Gemische im Produktionsgang enthalten. Die Kennzeichnung ist bevorzugt an den gefahrenträchtigen Stellen anzubringen, insbesondere dort, wo Beschäftigte Tätigkeiten durchführen oder wo eine erhöhte Verwechslungsgefahr herrscht. Dies sind beispielsweise Armaturen, Schieber, Anschluss- und Abfüllstellen sowie Wanddurchbrüche. Die Kennzeichnung ist durch Angabe der Fließrichtung gemäß DIN 2403 zu ergänzen. Die Kennzeichnung der Durchflusstoffe ist zusätzlich farblich zu differenzieren, z.B. durch Verwendung unterschiedlicher Farben der Schilder, Etiketten oder der Leitung selbst (siehe DIN 2403 Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflusstoff und TRGS 201 Anhang 3).  
(GefStoffV § 8 (2) Pkt. 3, TRGS 201 Pkt. 4.5.3. i. V. m ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ Abs. 7)
- 8.6 Bereits bei der Planung ist eine Unterlage für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zu erstellen. Die Unterlage für spätere Arbeiten enthält vor allem Informationen zum Arbeitsschutz für absehbare Instandhaltungsarbeiten. Anforderungen an Inhalt und Form der Unterlage konkretisiert die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 32 (RAB 32).  
(§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV)

## IV Begründung

### 1. Antragsgegenstand

Die GUARDIAN Flachglas GmbH betreibt in Bitterfeld-Wolfen (OT Thalheim) eine Anlage zur Herstellung von Flachglas, die aufgrund einer Schmelzkapazität von max. 800 Tonnen je Tag nach Nr. 2.8.1 Verfahrensart „G“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist.

Für die bestehende Anlage liegt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor (letzter Änderungsgenehmigungsbescheid vom 20.12.2016 Az.: 402.2.4-44008/16/13).



Im Zuge der drohenden Knappheit an Erdgas beabsichtigt die GUARDIAN Flachglas GmbH den zusätzlichen Einsatz von Flüssiggas als Brennstoff für den Betrieb des Glasschmelzofens zur Flachglasherstellung.

Hierfür sollen zwei erdgedeckte Lagertanks mit einer Lagerkapazität von je 400 m<sup>3</sup> Flüssiggas errichtet und betrieben werden. Bei einer Bezugstemperatur von 293,15 Kelvin entspricht dies einer Lagerkapazität von ca. 344 t.

Änderungen an der bestehenden Anlage und dem Verfahren sind nicht vorgesehen.

Flüssiggas stellt eine Alternative zu Erdgas dar.

Wie Erdgas verbrennt auch Flüssiggas schadstoffarm und fast ohne Rückstände.

Die geplante Anlage soll der Lagerung für Flüssiggas, zur Versorgung der Produktion zur Bereitstellung der Prozesswärme für den Glasschmelzofen sowie für Heizzwecke zur Bereitstellung der Prozesswärme für den Verdampfer dienen.

Zur Lagerung werden zwei erdreichüberdeckte Lagertanks (Erdddeckung, 50 % in die Erde eingelassen) vorgesehen.

Die Lagerung des Flüssiggases erfolgt im Druckbehälter bei Umgebungstemperatur (Temperatur des Erdreiches).

Der Druck innerhalb des Behälters entspricht dem Satttdampfdruck bei der Temperatur, die im Flüssiggas jeweils herrscht. Der Behälter ist für einen maximalen Betriebsdruck von 15,6 bar ausgelegt. Als Sicherheitseinrichtung gegen Überfüllung ist der Behälter mit einer Überfüllsicherung ausgerüstet. Alle Behälteranschlüsse sind auf der Behälteroberseite in einem verschließbaren Domschacht angeordnet.

Zur Versorgung der Heizungsanlage (zur Bereitstellung der benötigten Prozesswärme für den Verdampfer) wird das Flüssiggas aus der Gasphase unter dem in den Lagerbehältern herrschenden Satttdampfdruck (Eigenvordruck) entnommen, mittels sich im Domschacht befindenden Druckreglern auf einen Druck von 2 bar geregelt und dem Heizcontainer über eine Rohrleitung zugeführt.

Dort wird der Druck nochmals auf 50 mbar geregelt, bevor das Flüssiggas der Heizungsanlage zugefügt wird.

Zur Versorgung der Produktion der bestehenden Anlage der GUARDIAN Flachglas GmbH wird das Gas unregelt (mit einem Druck von etwa 8 -12 bar) und in der flüssigen Phase aus

dem Behälter entnommen. Über eine Nebeneinrichtung (warmwasserbeheizte Verdampfer) wird das Flüssiggas verdampft, der Mischanlage zugeführt, mittels Druckregler auf die benötigten Ausgangsdrücke von ca. 3,5 bar geregelt und in das bestehende Erdgasnetz am Standort der GUARDIAN Flachglas GmbH vor der Gasdruckregelstrecke (GDRMA) der Ofenstation eingespeist, um die weitere Verwendung zum Antrieb des Glasschmelzofen sicherzustellen.

Somit kann ein redundanter Betrieb (Erdgas und Flüssiggas) stattfinden.  
Zur kontrollierten Verbrennung im Fall einer Restentleerung bzw. eines Überdrucks soll eine Gasphasenfackel errichtet werden.  
Hieraus ergibt sich, dass die Schnittstelle das bestehende Erdgasnetz ist und keine Änderungen an den bestehenden Anlagen vorgenommen werden.  
Somit ergeben sich keine Änderungen an den bestehenden Betriebseinheiten.  
Zur bestehenden Anlage kommen jetzt folgende Betriebseinheiten neu hinzu:

#### Lagerbehälter (BE 12.01)

Die Aufstellung der mit Polyurethan beschichteten Flüssiggas-Lagertanks mit einem Nennvolumen von jeweils 400.000 l soll in Hünengrablagerung (50 % in die Erde eingelassen) mit einer Erdddeckung von 1,00 m erfolgen. Die Flüssiggas-Lagertanks werden auf einem Betonfundament aufgestellt und mit einer Auftriebssicherung gegen Auftrieb gesichert.

Bei den Flüssiggas-Lagertanks handelt es sich um neue Behälter, die speziell für das geplante Vorhaben der GUARDIAN Flachglas GmbH gefertigt werden.

Bei den Flüssiggas-Lagertanks handelt es sich um zylindrische Stahlbehälter, welche für eine unterirdische Aufstellung ausgelegt sind und in Konstruktion, Bau und Prüfung den Forderungen der Druckgeräterichtlinie entsprechen. Die maximale Füllgrenze der Flüssiggastanks wird durch eine bauteilgeprüfte Überfüllsicherung mit 85 % festgesetzt. Der Domschacht ist verschlossen. Sämtliche Armaturen und Teile sind mit den erforderlichen Rohrleitungen an den Tanks montiert und verrohrt.

Die Einlagerung der Flüssiggas-Lagertanks erfolgt im Beisein einer befähigten Person der Errichterfirma. Vor der Einlagerung der Tanks wird die Epoxidharzbeschichtung der Tanks mit einem ISO-Testgerät auf schadhafte Stellen überprüft. Die Tanks werden erst in die Behältergrube abgelassen, wenn die Isolationsprüfung ordnungsgemäß erfolgt ist und keine Durchschlagstellen mehr an dem Behälter vorhanden sind.

Die Tanks werden in der Grube auf eine vorher gegossene Betonplatte aufgesetzt und mit Spannbändern gegen Auftrieb gesichert. Daraufhin werden die Tanks mit einer Schicht aus Sand umschlossen.

Die Einlagerung der Tanks erfolgt auf einer extra dafür vorgesehenen Betriebsfläche auf dem Werksgelände der GUARDIAN Flachglas GmbH.

Es ist eine Entladestation zur Entladung von TKWs und EKWs geplant

Die geplanten Flüssiggastanks haben einen geometrischen Inhalt von jeweils 400.000 l.

#### Entladestation (TKW und EKW) (BE 12.02)

Die Flüssiggasanlieferung erfolgt mit Straßentankwagen (Tankkraftwagen kurz: TKW) bzw.

Schientankfahrzeugen (kurz: EKW). Die Anlieferung erfolgt in der Regel im direkten Transport vom Umschlaglager des Gaslieferanten bzw. von der Raffinerie aus.

Es ist eine Entladestation zur Entladung von TKWs und EKWs geplant.

Die Befüllung an der TKW-Station ist sowohl mittels bordeigener Pumpe des TKWs, als auch mit den Entladepumpen der Station möglich. Die Befüllung des Lagertanks kann somit ohne Einsteigen in den Domschacht erfolgen. Die Flüssigphasenleitung (Befüllung) ist für einen maximalen Betriebsdruck von 25 bar ausgelegt und abgesichert. Die Absicherung erfolgt über ein Rohrleitungssicherheitsventil mit einem Ansprechdruck von 25 bar.

Die Planungen der GUARDIAN Flachglas GmbH zur Belieferung sind so ausgelegt, dass das Flüssiggas in einem Zug mit den restlichen Rohstoffen für den Standort geliefert wird. Somit werden zusätzliche Anlieferungen vermieden.

#### Technische Versorgungseinrichtungen für Flüssiggaslagerung (BE 12.03)

##### Verdampferanlage

Die Aufstellung der redundanten Verdampferanlage samt dem zugehörigen Druckregler erfolgt in einem Container.

Für die Verdampfung werden zwei warmwasserbeheizte Verdampfer vorgesehen. Die erforderliche Prozesswärme wird durch eine zu diesem Zweck errichtete Heizungsanlage produziert (siehe nachstehende Beschreibung der Heizungsanlage).

Der Verdampfer ist für die Verdampfung von Propan, Butan und deren Gemische vorgesehen. Das Produkt entspricht der EU-RL 2014/68/EU.

Ein Rohrbündelwärmeaustauscher ist ein unbefuerter Druckbehälter, welcher aus zwei voneinander getrennten Druckräumen (Mantelraum und Rohrraum) besteht. Ein Rohrbündel in seinem Inneren wird von einem Medium durchströmt und von einem zweiten Medium umströmt. Durch die Innenrohrwandung getrennt, strömen beide Medien gerichtet so aneinander vorbei, dass sie bei Vorhandensein einer Temperaturdifferenz Wärme gegeneinander austauschen, ohne sich dabei zu vermischen.

##### Heizungsanlage

Die erforderliche Prozesswärme für die Verdampferanlage wird durch eine redundante in einem Container aufgestellte Heizungsanlage erzeugt. Mit einer Feuerungswärmeleistung von je 900 kW und einem redundanten Betrieb unterliegt die Heizungsanlage dem Anwendungsbereich der 1. BImSchV.

##### Gas-Luft-Mischanlage

Für die Nutzung von Flüssiggas in der Produktion muss dieses durch die Konditionierung mit Luft auf den benötigten Wobbe-Index gebracht werden.

Dies geschieht mithilfe der Gas-Luft-Mischanlage. In der redundanten Druckregelstrecke wird das Gas-Luftgemisch für die Einspeisung in den Prozess auf die dort benötigten Drücke heruntergeregelt.

#### Verbindende Rohrleitungen zwischen Behälter und Verbrauchern

Alle Rohrleitungen, die mit Flüssiggas in der Flüssigphase betrieben werden, sind festigkeitsmäßig für einen zulässigen Betriebsdruck von 25 bar bemessen. Alle absperrbaren Rohrleitungsabschnitte der Flüssigphase sind gegen Überdruck durch Sicherheitsventile (Ansprechdruck 25 bar) abgesichert.

Diese Sicherheitsventile sind bauteilgeprüft und durch eine ZÜS abgenommen. Die verbindenden Rohrleitungen werden unterirdisch verlegt.

Die GUARDIAN Flachglas GmbH ist derzeit ein bestehender Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der 12. BImSchV (Störfallverordnung). Die Änderung des Betriebsbereiches durch die Lageranlage für Flüssiggas stellt eine störfallrelevante Änderung gemäß § 3 Abs. 5b BImSchG dar.

Der gesamte Betriebsbereich der GUARDIAN Flachglas GmbH am Standort Bitterfeld-Wolfen (OT Thalheim) unterliegt in Zukunft somit den Vorgaben der Störfallverordnung und ist als Betriebsbereich der oberen Klasse eingestuft, so dass die erweiterten Pflichten im Sinne der Störfallverordnung zu erfüllen sind.

Die bestehende Anlage zur Herstellung von Flachglas der GUARDIAN Flachglas GmbH in Bitterfeld-Wolfen ist unter Nr. 16 des Anhang 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) als „Anlage zur Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, mit einer Schmelzleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag“ genannt.

Mit dem Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage wurde auch eine Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung der Fundamente, der Rohrgräben und für Aushubarbeiten für die Lagertanks beantragt.

Der vorzeitige Beginn wurde mit Zulassungsbescheid vom 08.03.2023 erteilt.

## **2. Genehmigungsverfahren**

Die geplante Lageranlage ist der Nr. 9.1.1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) zuzuordnen:

*„Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Gemischen, die bei einer Temperatur von*

*293,15 Kelvin und einem Standarddruck von 101,3 Kilopascal vollständig gasförmig vorliegen und dabei einen Explosionsbereich in Luft haben (entzündbare Gase), in Behältern oder von Erzeugnissen, die diese Stoffe oder Gemische z.B. als Treibmittel oder Brenngas enthalten, dienen, ausgenommen Erdgasröhrenspeicher und Anlagen, die von Nummer 9.3 erfasst werden, soweit es sich nicht ausschließlich um Einzelbehältnisse mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1.000 Kubikzentimeter handelt, mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr“.*

Die genannte Nummer ist die Verfahrensart „G“ zugeordnet.

Die Neuerrichtung bedarf gemäß 16 Abs. 1 BImSchG einer wesentlichen Änderung.

Das Genehmigungsverfahren wird nach § 10 BImSchG i. V. m. § 31 f BImSchG und der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Vorhaben wurde gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgte am 15.06.2023 in der Mitteldeutschen Zeitung (Regionalausgabe) sowie im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes.

In der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass das Genehmigungsverfahren in einem spezifischen Zusammenhang mit der Gasmangellage steht und aufgrund der Sonderregelungen zur Bewältigung der Gasmangellage § 31 f Abs. 2 und Abs. 3 BImSchG zur Anwendung kommen und sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 26.07.2023 um 10 Uhr in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden.

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 23.06.2023 bis einschließlich 29.06.2023 in der Stadt Bitterfeld-Wolfen und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis einschließlich 06.07.2023 wurden keine Einwendung gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wurde am 18.07.2023 in der Mitteldeutschen Zeitung (Regionalausgabe) und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes veröffentlicht und bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin am 26.07.2023 nicht stattfindet.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt wird.

Im Genehmigungsverfahren wurden

- die Landesanstalt für Altlastenfreistellung Sachsen-Anhalt (LAF)
- das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
  - Referat Immissionsschutz, Chemikalienrecht, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
  - Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung,
- das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost/West,
- der Landkreis Anhalt-Bitterfeld seinen Fachbereichen, deren Aufgabenbereich vom Inhalt dieses Vorhabens berührt sind
- die Standortgemeinde Stadt Bitterfeld-Wolfen
- das Umweltbundesamt - Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

beteiligt.

Die genannten Behörden haben dem Vorhaben zugestimmt.

### **Ausgangszustandsbericht**

Die bestehende Anlage zur Herstellung von Flachglas der GUARDIAN Flachglas GmbH ist mit einer Schmelzkapazität von max. 800 Tonnen je Tag eine Anlage nach Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der 4.BImSchV, die in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet und in der Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU (IED-Richtlinie) unter Nr. 3.3 benannt ist.

Für die Anlage liegt ein gültiger Ausgangszustandsbericht gemäß Art. 22 IE-RL vor.

Mit der geplanten wesentlichen Änderung zur Erweiterung der bestehenden Anlage um ein Lager für Flüssiggas ergibt sich keine Pflicht zur Fortschreibung des aktuell gültigen Ausgangszustandsberichts, da der zusätzliche Stoff (Flüssiggas) nicht geeignet ist, Grundwasser oder Boden zu verunreinigen.

Mit der wesentlichen Änderung der Anlage wurde eine Prüfung der eingereichten Unterlagen auf gefährliche Stoffe gemäß Art.3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-VO) durchgeführt.

Der Antragsumfang umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zum Lagern

von Flüssiggas in Form von zwei erdgedeckten Lagertanks. Das Flüssiggas soll in der möglichen Situation einer drohenden Knappheit an Erdgas als zusätzlicher Brennstoff zur Versorgung des Gasschmelzofens zur Verfügung stehen.

Mit dem Antrag wird die Lagerung von zusätzlichen gefährlichen Stoffen/Gemischen beabsichtigt. Es handelt sich hierbei um Flüssiggas in Form von Propan bzw. Propan-Butan-Gemisch.

Nach der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser“ (Stand 16.08.2018) sind nur solche Stoffe relevant, die in der Lage sind, eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers hervorzurufen.

Gasförmige Stoffe wie das hier gelagerte Flüssiggas, welches ausschließlich die Luft verunreinigen könnte, sind damit nicht erfasst. Ein Großteil des Gases wird in tiefgekühlter flüssiger Form gelagert, wodurch man davon ausgehen kann, dass dieses im Falle eines ungewollten Austrittes aufgrund der Umgebungstemperatur sofort verdampfen wird. Somit ist eine Verunreinigung von Boden oder Grundwasser durch das gelagerte Flüssiggas sehr unwahrscheinlich.

### 3. Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

#### 1. Überschlägige Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die GUARDIAN Flachglas GmbH betreibt in Bitterfeld-Wolfen (OT Thalheim) eine Anlage zur Herstellung von Flachglas mit einer Schmelzkapazität von max. 800 t pro Tag. Im Zuge der drohenden Knappheit an Erdgas beabsichtigt die GUARDIAN Flachglas GmbH den zusätzlichen Einsatz von Flüssiggas als Brennstoff für den Glasschmelzofen. Hierfür sollen zwei erdgedeckte Lagertanks mit einer Lagerkapazität von je 400 m<sup>3</sup> Flüssiggas (insgesamt ca. 344 t Flüssiggas (brennbares Gas)) errichtet und betrieben werden.

Die geplante Lageranlage wird als dienende Nebeneinrichtung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Flachglas errichtet.

In der Flachglasanlage erfolgt die automatisierte Herstellung von Flachglas im sogenannten Floatglasverfahren (float = aufschwimmen).

Die Floatglasherstellung ist ein kontinuierlicher Prozess. Dabei wird das Rohmaterial (im Mischer erzeugte Mischung und Bruchglas aus der Produktion) in dem Wannenofen in verschiedenen Ofenzonen (Schmelzzone, Läuterungszone und Arbeitswanne) verschmolzen und durch kontrollierte Abkühlung auf die für den weiteren Produktionsprozess erforderliche Viskosität und Dicke des Glasbandes eingestellt. Das geschmolzene Glas wird am sogenannten Arbeitsende des Schmelzofens über eine indirekt wassergekühlte Barriere-Einrichtung abgezogen und der Flachglasanlage / Floatanlage (Zinnbad) zugeführt.

Zur Herstellung der flüssigen Glasschmelze wird ein mit derzeit Erdgas betriebener Glasschmelzofen verwendet. Das Erdgas wird der öffentlichen Gasversorgung entnommen.

## **2. Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage**

Das Betriebsgelände der GUARDIAN Flachglas GmbH hat eine Größe von ca. 23 ha und liegt zwischen der Gemeinde Thalheim, dem südwestlich gelegenen „Solar Valley Thalheim“ und den westlichen Ausläufern des Areal A des P-D Chemieparks Bitterfeld Wolfen.

Das Betriebsgelände ist nach vorliegendem Bebauungsplan Nr. TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“, Thalheim als Industriegebiet mit Nutzungsbeschränkung ausgewiesen.

In unmittelbarer Nachbarschaft (im Süd-Westen) sind folgende Gewerbetreibende mit folgenden Abständen (gemessen vom Anlagenmittelpunkt) zur GUARDIAN Flachglas GmbH ansässig:

- Folienwerke Wolfen GmbH ca. 220 m
- Herotron E-Beam Service GmbH a STERIS Company ca. 300 m
- SOEX Processing Germany GmbH & SOEX Recycling Germany GmbH ca. 500 m

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 760 m und 860 m (Wohnbebauung Thalheim).

### Wasserschutzgebiete /Überschwemmungsgebiete

Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiet.

### Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäische Vogelschutzgebiete (NATURA 2000-Gebiete)



Der Anlagenstandort liegt nicht innerhalb eines FFH-Gebietes oder EU-Vogelschutzgebietes.

Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Bezeichnung	Lage zum Anlagenstandort	Abstand
FFH-Gebiet 129 „Untere Mulde“ gleichzeitig EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby - Lödderitzer Forst“	östlich	ca. 3,8 km
FFH-Gebiet 127 „Fuhnequellgebiet Vogtei westlich Wolfen“ gleichzeitig Naturschutzgebiet „Vogtei“	westlich	ca. 6 km

#### Naturschutzgebiete gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz

Der Anlagenstandort liegt nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes.

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet „Dübener Heide“ befindet sich ca. 7,5 km in östlicher Richtung vom Betriebsgelände entfernt und damit außerhalb des Untersuchungsgebietes.

#### Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Bundesnaturschutzgesetz

Der Anlagenstandort befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes.

Es liegen keine Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „Fuhne“ befindet sich ca. 2 km in nordwestlicher Richtung. Ein weiteres Landschaftsschutzgebiet „Südliche Goitzsche“, ist ca. 7,2 km in südlicher Richtung entfernt.

#### Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz

In der näheren Umgebung zum Anlagenstandort befinden sich zwei Biotope (Feldgehölze) nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 37 NatSchG LSA in ca. 170 m westlich und ca. 30 m südlich entfernt.

### **3. Einordnung des Vorhabens gemäß Anlage 1 UVPG**

Durch das Vorhaben ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Schmelzkapazität der Anlage. Die Schmelzkapazität der Anlage beträgt 292.000 t / Jahr (800 t /Tag). Durch den geplanten zusätzlichen Einsatz von Flüssiggas als Brennstoff in der Flachglasanlage, kommt es zu einer Änderung der Betriebsweise der Flachglasanlage.

Da die Schmelzkapazität der Anlage die Grenze zur UVP-Pflicht von 100.000 t / Jahr überschreitet, handelt es sich bei der Anlage gemäß Nr. 2.5.1 Anlage 1 UVPG um ein UVP-pflichtiges Vorhaben.

Für die Flachglasanlage wurde im Ausgangsgenehmigungsverfahren (Genehmigungsbescheid vom 11.08.1995, Az. 56-44008/107.1-17/95) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG ist die UVP-Pflicht der geplanten Änderung (Änderung der Betriebsweise) der Flachglasanlage auf der Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen.

Die Flüssiggaslageranlage selbst mit einer Gesamtlagermenge von 344 t Flüssiggas ist der Nr. 9.1.1.2 Anlage 1 UVPG zuzuordnen, so dass für diesen Anlagenteil eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen ist. Durch die Zuordnung der Flüssiggaslageranlage als Nebenanlage zur Flachglasanlage wurde für die Gesamtanlage (Änderung der Betriebsweise der Flachglasanlage durch Einsatz von Flüssiggas und Errichtung und Betrieb eines Flüssiggaslager am Standort der Flachglasanlage) eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

### **4. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vorhabens sind folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgesehen:

- Umsetzung des Standes der Technik bei Errichtung und Betrieb der Anlage
- Erddeckung als Brandschutz der Flüssiggaslagerbehälter
- Kühlung der Eisenbahnkesselwagen (EKW) und Tankkraftwagen (TKW) im Brandfall durch eine Wasserberieselungsanlage nach TRBS 3146 (Technische Regeln für Betriebssicherheit/Gefahrstoffe „Ortsfeste Druckanlagen für Gase“ vom 26.10.2016, GMBI. Ausgabe 44/2016)
- Errichtung der erdgedeckten Flüssiggaslageranlage auf anthropogen vorgenutzten Flächen
- Durch den Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten, die dem Stand der Technik entsprechen, dem umsichtigen Umgang sowie die regelmäßige Überprüfung und

Wartung der Maschinen wird die Belastung durch Schadstoffe so gering wie möglich gehalten.

- Zur Vermeidung von Schäden (Verletzung/ Tötung) erfolgt eine Vergrämung der Brutvögel vor und während der Bauzeit.
- Ökologische Baubegleitung
- Baubedingt in Anspruch genommene Flächen werden wieder vollständig hergestellt.

### **Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG**

#### Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

##### Luftschadstoffemissionen

Es sind keine erheblichen Auswirkungen durch luftgetragene Schadstoffe auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit zu erwarten.

Bedingt durch die Lagerung und die Abfüllung des Flüssiggases sind diffuse Emissionen von luftgetragenen Schadstoffen nicht zu besorgen.

Es sind keine Änderungen an den bestehenden Feuerungsanlagen der GUARDIAN Flachglas GmbH geplant, da das Flüssiggas nach dem Verdampfer und der Gas-/Luft-Mischanlage in das bestehende Erdgasnetz eingespeist wird.

Flüssiggas stellt eine Alternative zu Erdgas dar. Als Nebenprodukt der Erdöl- und Erdgasgewinnung besteht Flüssiggas hauptsächlich aus den Kohlenwasserstoffen Propan, Butan bzw. einem Gemisch aus diesen beiden Gasen (vorliegend nur Propan). Wie Erdgas, verbrennt auch Flüssiggas schadstoffarm und fast ohne Rückstände.

Somit sind keine Änderungen des Emissionsverhaltens gegenüber dem genehmigten Bestand zu besorgen.

Die Brennstoffe (Erdgas und Flüssiggas) sind sehr ähnlich und in ihrem Emissionsverhalten vergleichbar, somit findet keine wesentliche Änderung des Brennstoffes statt.

Die bestehenden Grenzwerte für den Glasschmelzofen gelten weiterhin fort.

##### Lärmimmissionen

Auf der Grundlage einer Vorabprüfung wird eingeschätzt, dass durch den geänderten Anlagenbetrieb keine erheblichen nachteiligen Schallimmissionen im Einwirkungsbereich der Anlage hervorgerufen werden.

Das Betriebsgelände der GUARDIAN Flachglas GmbH ist gemäß Bebauungsplan als Industriegebiet (GI), jedoch mit Nutzungsbeschränkung, ausgewiesen.

Die Einschränkung betrifft die Festlegung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mit 65 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts. Insofern wären abweichend von der TA-Lärm diese Immissionsrichtwerte für Immissionsorte innerhalb des Industriegebietes maßgebend.

Die Planungen der GUARDIAN Flachglas GmbH zur Belieferung sind so ausgelegt, dass das Flüssiggas in einem Zug mit den restlichen Rohstoffen für den Standort geliefert wird. So können zusätzliche An- und Abfahrten und demnach Verkehrslärm durch das geplante Vorhaben verhindert werden. Eine LKW-Anlieferung ist möglich. Als neue relevante Lärmquellen können die neuen Geräte betrachtet werden, welche in Verbindung mit den Abfüllvorgängen, der Förderung des Flüssiggases sowie der Lageranlageperipherie verbaut werden müssen (Pumpen etc.).

Die notwendige Anlagentechnik soll eingehaust werden.

Die Auswirkungen der Lärmzusatzbelastung wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens mittels einer Schallimmissionsprognose abschließend bewertet. Die auftretenden anlagenbezogenen Geräusche führen nicht zu schädlichen Umwelteinwirkungen.

#### Geruchsimmissionen

Durch die Lagerung von Flüssiggas und der Brennstoffumstellung entstehen keine Gerüche, weshalb keine Geruchsimmissionen im Umfeld der Anlage hervorgerufen werden können.

#### Störfallrisiko

Die GUARDIAN Flachglas GmbH ist ein bestehender Betriebsbereich der unteren Klasse im Sinne der 12. BImSchV.

Durch die Lagerung von ca. 344 t (bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) stellt die GUARDIAN Flachglas GmbH zukünftig einen Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der 12. BImSchV dar, da Flüssiggas der Nr. 2.1 des Anhang I der 12. BImSchV zugeordnet werden kann. Damit ergeben sich zusätzlich die erweiterten Pflichten nach §§ 9-12 der 12. BImSchV.

Für den Betriebsbereich wird das Sicherheitsmanagement im Sinne des Anhangs III der 12. BImSchV im bestehenden Konzept zur Verhinderung von Störfällen beschrieben.

Dieses Konzept zur Verhinderung von Störfällen wird entsprechend der geplanten Lageranlage angepasst. Entsprechend den Anforderungen nach § 9 der Störfall-

Verordnung ist zudem ein Sicherheitsbericht zu erstellen. Dieser umfasst unter anderem die störfallverhindernden und auswirkungsbegrenzenden Maßnahmen und folgt den

inhaltlichen Vorgaben des Anhangs II der Störfall-Verordnung. Der Sicherheitsbericht wird

im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegt und einer Prüfung durch einen externen Sachverständigen unterzogen. Ferner bestehen auch die übrigen Anforderungen an die erweiterten Pflichten für den Betriebsbereich der oberen Klasse. Diese umfassen die Erstellung von betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen sowie der weitergehenden Information der Öffentlichkeit. Diese Pflichten werden zur Inbetriebnahme der Lageranlage von der GUARDIAN Flachglas GmbH umgesetzt. Zur Begrenzung von Unfallfolgen für Mensch und Umwelt aufgrund schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, fordert die Seveso-III-Richtlinie, Art. 13, angemessene Abstände zwischen den Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten. Abstandsempfehlungen werden durch den Leitfaden KAS-18 – Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitung – Umsetzung § 50 BImSchG gegeben. Für den geplanten Betriebsbereich können prinzipiell die Achtungsabstände nach KAS-18, Anhang 1, Bild 1, herangezogen werden. Dabei wird für Propan (äquivalent zur geplanten Flüssiggaslagerung) als druckverflüssigtes Gas ein Achtungsabstand von 200 m ausgewiesen.

Auf Grundlage der Stellungnahme zu den Auswirkungen einer Freisetzung gasförmigen Schwefeldioxids (SO<sub>2</sub>) vom 17.05.2018 wurde für die GUARDIAN Flachglas GmbH eine Ausbreitungsrechnung für die unbeabsichtigte Freisetzung von SO<sub>2</sub> durchgeführt. Schwefeldioxid wird als Hilfsstoff zur Flachglasherstellung benötigt. Dabei wurden für das Freisetzungsszenario von SO<sub>2</sub> (Freisetzung aus Druckfässern mit 1.000 kg und 500 kg Inhalt) angemessene Sicherheitsabstände von 580 m und 500 m bestimmt. Die zur Anlage nächste Wohnbebauung befindet sich in ca. 600 m Abstand zur Anlage, so dass die Anforderungen zur Einhaltung der nach KAS 18, Nr. 3.2. an angemessene Sicherheitsabstände umgesetzt werden.

Der Achtungsabstand von Propan liegt mit 200 m innerhalb dieses bereits bestimmten angemessenen Sicherheitsabstandes, sodass davon ausgegangen werden kann, dass Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Menschen durch Propan in größeren als den angemessenen Abständen weitgehend ausgeschlossen werden können.

Durch ein systematisches Vorgehen von der Planung über Errichtung und Betrieb bis hin zur Stilllegung der Anlagen, hinsichtlich deren sicherheitstechnischer Auslegung, ihres sicheren Betriebes und der Minimierung von Störfallauswirkungen durch organisierte Gefahrenabwehrmaßnahmen wird ein dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechender Anlagenbetrieb umgesetzt.

Insgesamt wird eingeschätzt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit ausgehen werden.

### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Betrieb der Flüssiggaslageranlage verursacht keine Emissionen an Luftschadstoffen (z.B. Schwefeloxide oder Stickstoffoxide), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt nicht zu erwarten sind.

Das Betriebsgelände der GUARDIAN Flachglas GmbH ist gemäß Bebauungsplan als Industriegebiet (GI) ausgewiesen.

Die geplante Anlage zur Lagerung von Flüssiggas soll demnach in einem Gebiet errichtet werden, für das ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Nr. TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“, Thalheim) vorliegt.

Die Lagertanks sollen auf einer betrieblich genutzten Fläche errichtet und betrieben werden. Eine Zerschneidung von Lebensräumen bzw. Biotopen findet nicht statt. Die Anlage zur Lagerung von Flüssiggas hat keinen signifikanten Einfluss auf Lebensbereiche von Tieren und Pflanzen. Eine nachteilige Beeinträchtigung der o. g. gesetzlich geschützten Biotope ist durch die Errichtung und den Betrieb der Flüssiggaslageranlage nicht zu erwarten.

### Schutzgut Wasser

Auf das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Flüssiges Propangas ist kein wassergefährdender Stoff, so dass eine Havarie im Bereich der Flüssiggasanlage keine nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser verursacht.

Durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Flüssiggas-Lageranlage fällt kein Abwasser an (weder häusliches, Kühl- noch Produktionsabwasser).

### Schutzgut Boden und Fläche

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind nicht zu erwarten.

Die natürlichen Bodenfunktionen sind am Anlagenstandort durch die bestehende Nutzung bzw. Versiegelung bereits eingeschränkt.

Für die Lagertanks wird eine extra dafür vorgesehene Betriebsfläche auf dem Werksgelände der GUARDIAN Flachglas GmbH ausgehoben und eine Betonplatte gegossen.

Auf dieser Betonfläche werden die Lagertanks aufgestellt, mit einer Schicht Sand umschlossen und anschließend mit Erde (ca. 1 m) bedeckt.

Dieser temporäre Eingriff während der Bauphase in den Boden findet auf einer Fläche von ca. 500 m<sup>2</sup> statt.

### Schutzgut Klima

In Bezug auf das Schutzgut Luft und Klima sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

Es treten keine Veränderungen des Mikro- oder Makroklimas auf, es werden keine Luftschadstoffe emittiert und keine veränderten Luftbewegungen oder verminderte Frischluftentstehung verursacht. Der Umfang der Neuversiegelung ist als gering zu bewerten.

### Schutzgut Landschaft

Durch die geplante Anlagenänderung werden die Ziele der Landschaftspflege nicht tangiert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft werden aufgrund der erdgedeckten Errichtung der Lagertanks nicht hervorgerufen.

### Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine maßgebliche Betroffenheit von Denkmälern kann aufgrund der Entfernungen zum Vorhaben ausgeschlossen werden.

Die nächsten Baudenkmäler (u. a. Dorfkirche) befinden sich westlich in ca. 2 km Abstand zur Anlage.

Unter Bezug auf die Angaben des GIS-LSA und unter Berücksichtigung der Vorbelastungssituation des Anlagenstandortes (vorhandene Flachglasanlage) ist nicht zu erwarten, dass sich im Vorhabengebiet Bodendenkmale befinden. Sollten im Rahmen der Bauarbeiten Bodendenkmale oder Gegenstände von archäologischem Interesse gefunden werden, sind die betreffenden Bereiche umgehend vor Zerstörung zu sichern.

In diesem Fall sind umgehend die zuständige Denkmalschutzbehörde bzw. das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) zur Abstimmung der weiteren Vorgehensweise zu benachrichtigen.

Die Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.

### Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt, so dass eine weitere vertiefende Betrachtung nicht erforderlich ist.

Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde ab dem 21.10.2022 in das UVP-Portal des Landes Sachsen-Anhalt eingestellt.

Die Bekanntgabe, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.02.2023 und in der Standortgemeinde Bitterfeld-Wolfen.

#### **4. Entscheidung**

Das Vorhaben ist genehmigungsfähig.

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet werden und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund des § 12 Abs. 1 BImSchG auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 16 BImSchG erfüllt sind.

Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

##### Abschnitt I Nr. 1

Die Genehmigung für die beantragte Errichtung von zwei erdgedeckten Lagertanks ergeht auf der Grundlage der §§ 6, 8a, 10 und 16 BImSchG.

Die Genehmigung ist gemäß § 6 BImSchG zu erteilen, da sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten



erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### Abschnitt I Nr. 2

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb umfasst die in Abschnitt I unter Nr. 2 aufgeführten Betriebseinheiten.

#### Abschnitt I Nr. 3

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind es

- die Baugenehmigung nach § 71 Abs. 1 Bauordnung Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

#### Abschnitt I Nr. 4

Gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG kann die Genehmigung mit Einverständnis des Antragsstellers mit dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt werden, sofern hierdurch hinreichend bestimmte, in der Genehmigung bereits allgemein festgelegte Anforderungen an die Errichtung oder den Betrieb der Anlage in einem Zeitpunkt nach Erteilung der Genehmigung näher festgelegt werden sollen.

#### Abschnitt I Nr. 5

Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für die Errichtung der Anlage, um sicher zu stellen, dass die Anlage bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

#### Abschnitt I Nr. 6

Die Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 Abs. 1 BImSchG.

#### Abschnitt I Nr. 7

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben.

Dies ist mit dem Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG vom 14.09.2022 geschehen. Somit sind die Kosten des Genehmigungsverfahrens durch die Antragstellerin zu tragen.

## **5. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### **5.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die beantragte Anlage antragsgemäß errichtet wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

### **5.2 Planungsrecht**

Das Vorhaben ist am Standort planungsrechtlich zulässig.  
Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden eingehalten.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 BauO LSA.

Die Errichtung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 - 37 BauGB).

Nach städtebaulichen Kriterien befinden sich die Standorte der o.g. Anlagen im Geltungsbereich des in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“ - 7. Änderung - der Stadt Bitterfeld-Wolfen, im Ortsteil Thalheim.

Im Geltungsbereich eines in Kraft getretenen qualifizierten Bebauungsplans beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Das beantragte Flüssiggaslager sowie die EKW- / TKW - Entladestation befinden sich auf einer Fläche, die im o.g. Bebauungsplan als Industriegebiet (GI N2) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 11 BauNVO festgesetzt wurde.

Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO sind u.a. Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig. Für die in Rede stehende Teilfläche wurden in der textlichen Festsetzung Pkt. 1 folgende Einschränkungen festgesetzt:

„Im mit GI N2 bezeichneten Teilgebiet sind solche Betriebe und Anlagen unzulässig, die in der Abstandsliste im Abstandserlass von Sachsen-Anhalt (RdErl. des MU vom 26.8.1993, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 67 vom 3.11.1993) in den Abstandsklassen I bis III aufgeführt sind. Ferner sind solche Betriebe und Anlagen unzulässig, deren immissionswirksame Schallemissionen pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 65 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschreiten.“

Durch die beantragten baulichen Anlagen werden die o.g. immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel eingehalten. Die Gesamtanlage ist in die Abstandsklasse IV eingeordnet.

Die beiden Anlagen (Flüssiggaslager und EKW / TKW – Entladestation) entsprechen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan TH 1.2 u.a. zeichnerische Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen sowie zu Begrünungsmaßnahmen. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass diese Festsetzungen eingehalten werden.

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete Zuwegung / rechtlich gesichert) sowie die stadttechnische Erschließung (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück. Da es sich hier um die Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes handelt, wird davon ausgegangen, dass die Erschließungsanlagen vollumfänglich funktionsfähig sind.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen, als Standortgemeinde, wurde im Genehmigungsverfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 05.12.2022 wurde die Zustimmung zum geplanten Vorhaben erteilt.

### **5.3 Bauordnungsrecht**

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich gemäß Bauordnung Land Sachsen-Anhalt um ein baugenehmigungspflichtiges Vorhaben.

Daher wird gemäß § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit geprüft.

Die bauordnungsrechtlichen Belange werden unter Einhaltung der aufgeführten Nebenbestimmungen gewahrt.

Gemäß § 3 BauO LSA sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden; dabei sind die Grundanforderungen an Bauwerke gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zu berücksichtigen.

Gemäß § 12 BauO LSA muss jede Anlage im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein.

Die Nebenbestimmungen 2.1 bis 2.3 und 2.9 bis 2.17 dienen der Umsetzung dieser Anforderungen an die Standsicherheit.

Bei den beantragten Flüssiggas-Lagertanks handelt es sich um einen Sonderbau.

Die Einstufung als Sonderbau erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Nr. 19 BauO LSA. Demnach sind Sonderbauten Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung, die den Tatbestand einer baulichen Anlage erfüllen, deren Nutzung durch Umgang oder Lagerung von Stoffen mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr verbunden ist.

Gemäß § 14 Abs. 1 BauO LSA sind bauliche Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Das Brandschutzkonzept wurde fortgeschrieben. Es liegen weitergehende Informationen zum bautechnischen Brandschutz, Maßnahmen der Branderkennung und Brandmeldung, Angaben zur vorhandenen Brandbekämpfungseinrichtungen sowie zu Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung- und Versorgung vor.

Mit den Nebenbestimmungen 2.4 bis 2.8 wird die Einhaltung der baurechtlichen / brandschutzrechtlichen Vorschriften gewährleistet.

#### **5.4 Denkmalschutz**

Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege sowie der archäologischen Denkmalpflege werden nicht berührt.

## 5.5 Immissionsschutz

### anlagenbezogener Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)

Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes sowie der Störfallvorsorge ist das Vorhaben unter Einhaltung der Nebenbestimmungen 3.1.1 bis 3.1.4 zulässig.

Die Guardian Flachglas beabsichtigt in Bitterfeld- Wolfen, Gemarkung Thalheim ohne Änderung der Anlagenkapazität der Anlage zur Herstellung von Flachglas von 800 t/d Schmelzleistung neben dem regulären Einsatz von Erdgas auch Flüssiggas als Alternativbefeuerung des Schmelzofens einzusetzen und in 2 Tanks à 400 m<sup>3</sup> (344 t) zu lagern.

Die Anlage ist gemäß der Nr. 2.8.1 (GE) des Anhanges zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig, wurde erstmalig mit Datum vom 11. August 1995 (Az.:56-44008/17.1-17/95) gemäß § 4 BImSchG genehmigt und zuletzt mit Genehmigung vom 20.12.2016 (Az.:402.4.4-44008/16/13) geändert.

Mit Inbetriebnahme der Flüssiggasanlage bildet das Betriebsgelände der Gesamtanlage einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach der 12. BImSchV.

Die Anlage zur Herstellung von Flachglas unterliegt gleichzeitig der Industrieemissionsrichtlinie 2010/75/EU, engl. Industrial Emissions Directive, kurz IED. (EU-Richtlinie mit Regelungen zur Genehmigung, zum Betrieb, zur Überwachung und zur Stilllegung von Industrieanlagen in der Europäischen Union).

Für die Glasindustrie liegt ein BVT-Merkblatt über die Besten Verfügbaren Techniken (BVT) bei der Glasherstellung nach der Richtlinie über Industrieemissionen 2010/75/EU (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) vor, welches im Dezember 2013 veröffentlicht wurde.

Die entsprechende Schlussfolgerung wurde im Amtsblatt der EU (ABI. L 70, S. 1-61) mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Glasherstellung am 8. März 2012 veröffentlicht.

Die o.g. BVT wurde bereits in der Genehmigung vom 20.12.2016 vollumfänglich berücksichtigt und umgesetzt. Die Festlegungen aus dem BVT-Blatt sind in Bestandteil der aktualisierten Fassung der TA-Luft, Pkt. 5.4.2.8, gültig ab 2. Dezember 2021, und bleiben neben den bestehenden Genehmigungen somit unabhängig von der aktuellen Änderung gültig.

Die wesentliche Änderung bezieht sich ausschließlich auf eine Alternativbefeuerung des

Schmelzofens mit Flüssiggas zusätzlich zum regulär eingesetzten Erdgas. Beide Brennstoffe sind aufgrund ihrer Zusammensetzung in ihrem Emissionsverhalten vergleichbar und bleiben somit ohne Einfluss auf das Emissionsverhalten der Flachglasanlage.

Insofern ergeben sich im Zuge der Änderung keine Anforderungen an den Schmelzofen, da dieser von der aktuellen Änderung nicht berührt wird.

Für die Bereitstellung des Flüssiggases ist in Bezug auf die Konditionierung periphere Anlagentechnik ( Misch-, Druck- und Regelstation, Verdampfertechnik u.ä.) sowie eine Beheizung erforderlich. Alle Anlagenteile sind zur Sicherstellung der Verfügbarkeit redundant ausgeführt.

Die Beheizung soll über 2 Heizkessel mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von max. je 900 kW realisiert werden.

Aufgrund der ebenfalls redundanten Betriebsweise wird hier immer nur ein Kessel mit einer FWL von 900 kW betrieben, so dass die Heizung dem Anwendungsbereich der 1. BImSchV unterliegt. Für die Heizkessel war daher die Einhaltung der Anforderungen der 1. BImSchV festzulegen, die in Form von Grenzwerten und baulichen Anforderungen den für Kleinf Feuerungsanlagen derzeit geltenden Stand der Technik widerspiegelt, und deren ordnungsgemäße Einhaltung durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister abgesichert ist.

Da die Flüssiggasanlage in ihrer Gesamtheit ein Anlagenteil mit dienender Funktion zur Flachglasanlage darstellt, sind in Bezug auf die immissionsschutzrechtliche Überwachung Forderungen zur Prüfung und Dokumentation zu erheben. Diese erfolgen antragsgemäß und in Anlehnung an die TA-Luft Nrn. 5.1.3, 5.3.2.1, 5.3.2.4 und an Nr. 5.3.3.5, Abs.4. Die Prüfung in Form der Einsichtnahme in die entsprechenden Protokolle und Nachweise, obliegt, wie o.a., der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde. Da die Energieerzeugung für die Bereitstellung des Flüssiggases erforderlich ist, sind die Forderungen entsprechend zu erheben.

Die Freisetzung von diffusen Emissionen oder Gerüchen ist aufgrund der Anlagentechnik nicht zu erwarten.

Die Anforderungen gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von diesem Betriebsteil ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei Betriebseinstellung aus den Nebenbestimmungen 3.1.5 bis 3.1.9) entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3

BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

Des Weiteren unterliegt die Anlage dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG). Da die Änderung Auswirkungen auf Emissionsgenehmigung haben kann, war auf zu den sich daraus ergebenden Pflichten hinzuweisen. Da die Pflichten sich direkt aus dem TEHG ergeben, waren keine speziellen Nebenbestimmungen zu erheben.

### Lärmschutz

Dem Vorhaben wird aus lärmschutzrechtlicher Sicht zugestimmt.

Durch die Nebenbestimmungen 3.2.1 und 3.2.2 werden die Anforderungen der TA-Lärm sichergestellt.

Die nachvollziehbar gestalteten Schallimmissionsprognose der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG (Gutachten-Nr.: 122022, Stand November 2022) kommt zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben geplanten Schallquellen an den nächstgelegenen Wohnbebauungen sowie an schutzbedürftigen Räumen in der Anlagennachbarschaft keine unzulässig hohen Geräuschimmissionen, im Sinne der TA-Lärm, hervorrufen werden.

Die Anlage befindet sich auf zwei Teilflächen des Bebauungsplans Nr. TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich Wolfener Straße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, wobei für das nördliche Anlagengelände gemäß B-Plan festgelegte Emissionskontingente von 65 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und von 50 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts sowie für das südliche Anlagengelände 65 dB(A)/m<sup>2</sup> tags und 60 dB(A)/m<sup>2</sup> nachts gelten.

Als maßgeblicher Immissionsort stellte sich der Immissionsort 5 „Wohnhaus Wolfener Straße 20“ (IP 5) heraus. Dieser Immissionsort wird als maßgeblich angesehen, weil hier die geringste Immissionsrichtwertunterschreitung ermittelt wurde.

Aus den festgelegten Emissionskontingenten errechnen sich nicht zu überschreitende Immissionskontingente am maßgeblichen Immissionsort 5 von 52 dB(A) tags und 41 dB(A) nachts.

Unter Beachtung aller Schallquellen ergibt sich für die Zusatzbelastung ein prognostizierter Beurteilungspegel am IO 5 unter Anwendung von DIN 1333 (Zahlenangaben, Rundungen) von 37 dB(A) tags und 35 dB(A) nachts. Somit ergibt sich in der Tagzeit und in der Nachtzeit eine deutliche Unterschreitung der berechneten anteiligen Immissionskontingente von mindestens 6 dB(A).

Zur Sicherung des Standes der Lärminderungstechnik und einer ausreichenden Lärmvorsorge besteht die Notwendigkeit, schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche auszuschließen.

Tieffrequente Geräuschanteile stellen im Sinne der Nr. 7.3 TA-Lärm alle Geräusche dar, welche eine Frequenz unter 90 Hertz besitzen.

Zum Ausschluss tieffrequenter Geräusche ist als Alternative ein Nachweis mittels messtechnischer Überprüfung an den Immissionsorten nach Inbetriebnahme gemäß DIN 45690 (Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräusche) möglich.

Eine messtechnische Überprüfung aufgrund der deutlichen Unterschreitung der Immissionskontingente nicht erforderlich.

Da für die Nachtzeit im Vergleich zur Tagzeit um 15 dB(A) strengere Richtwerte und eine kürzere Beurteilungszeit (am Tage 16 Stunden, nachts die lauteste Stunde) gelten, ist es erforderlich den Werksverkehr auf die Tagzeit zu beschränken.

Bei der Beurteilung von Verkehrsgeräuschen des anlagenbezogenen Verkehrs auf öffentlichen Verkehrswegen kann davon ausgegangen werden, dass eine Erhöhung des Beurteilungspegels um mindestens 3 dB(A) nicht auftritt. Somit ist eins der drei kumulativ zu erfüllenden Kriterien (Erhöhung des Beurteilungspegels für Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A), keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr, Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung) zur Ergreifung organisatorischen Schallschutzes nicht erfüllt. Der auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufende anlagenbezogene Verkehr erfordert somit keine organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Nr. 7.4 der TA-Lärm.

Andere physikalische Umweltfaktoren (elektromagnetische Felder, Licht, Erschütterungen) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

### Luftreinhaltung

Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen oder Gerüchen sind nicht zu erwarten.

Die Aufnahme von Nebenbestimmungen ist nicht erforderlich.

Die wesentliche Änderung der Anlage beinhaltet keine Änderungen an dem bestehenden genehmigten Emissionsverhalten des Schmelzofens, da Flüssiggas im Emissionsverhalten sehr ähnlich dem von Erdgas ist.

Der Betrieb des Flüssiggaslagers ist mit keinen relevanten Luftschadstoffemissionen verbunden.



Die Lagertanks stellen sich als geschlossenes System dar. Die Emissionen sind auf Restemissionen nach Beendigung der Befüllvorgänge im Bereich der TKW- und EKW-Entladestation beim Abkuppeln des Füllanschlusses beschränkt. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffimmissionen oder Gerüchen können ausgeschlossen werden.

Gleiches gilt für den Betrieb der Heizungsanlage zur Bereitstellung der Prozesswärme für den Verdampfer. Es handelt sich um eine Kleinf Feuerungsanlage i.S. der 1. BImSchV auf Basis von Flüssiggas mit einer Feuerungswärmeleistung von 2x 900 kW bei einer redundanten Betriebsweise. Die Emissionsmassenströme sind irrelevant i.S. der TA Luft Nr. 4.6.11.

Gleiches gilt für den zeitweiligen Betrieb der Gasphasenfackel im Fall der Restentleerung bzw. bei Überdruck.

## **5.6 Wasserwirtschaft und Wasserrecht**

Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht wird dem Vorhaben zugestimmt. Der geplante Einsatzstoff „Propan“ ist als nicht wassergefährdend einzustufen. Demnach ist der Anwendungsbereich der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) durch die geplante Lageranlage nicht anzuwenden. Es sind keine Änderungen hinsichtlich der bestehenden AwSV-Anlagen in Bezug auf den genehmigten Anlagenbestand geplant.

Die Nebenbestimmungen 4.1 und 4.2 zur Niederschlags- und Abwasserbeseitigung begründen sich gemäß §§ 57 und 58 WHG und stellen eine Sicherheitsmaßnahme zum Schutz des Gewässers durch eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in Abstimmung mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen dar.

## **5.7 Naturschutz**

Aus naturschutzrechtlicher und naturschutzfachlicher Sicht bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken.

Gemäß § 3 Abs.1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und aufgrund dieser Gesetze erlassene Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist.

Für den Standort des Vorhabens liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist auf Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen nicht anzuwenden, da über die mit dem geplanten Vorhaben eventuell zu erwartende Eingriffe bereits entsprechend den Vorgaben des BauGB entschieden wurde. Die Nebenbestimmung 6 gewährleistet gemäß § 39 BNatSchG den allgemeinen Schutz der Bäume und Sträucher. Dieser wird erforderlich, da der ökologische, klimatische, ästhetische, schützende oder sonstige Wert bestehender Pflanzen/Pflanzungen durch Ersatz im Regelfall nicht oder erst nach Jahren erreicht wird.

## 5.8 **Arbeits- und Gesundheitsschutz**

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Ost/West auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft.

Dem Vorhaben wird unter der Voraussetzung zugestimmt, dass bei Beachtung der Nebenbestimmungen 8.1 bis 8.6 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während der fortschreitenden Errichtungsmaßnahmen und des späteren Betriebes ausreichend geschützt werden.

Die Antragsunterlagen beinhalten Aussagen und Maßnahmen zur Einhaltung der Arbeitsstättenverordnung, zum Umgang mit Gefahrenstoffen und zur Betriebs- und Anlagensicherheit.

Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer.

Unter Berücksichtigung der zu handhabenden Stoffe und der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV), ArbStättV, Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) und Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), insbesondere

- § 2 BaustellV – Planung der Ausführung des Bauvorhabens,
- § 3 BaustellV – Koordinierung,
- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
- Anh. Nr. 5.2 – Zusätzliche Anforderungen an Baustellen,
- § 5 ArbSchG – Gesundheitsschutzes der Beschäftigten,
- § 8 ArbSchG – Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber,

- § 12 BetrSichV – Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmittel, sowie
- ASR A.3.4 Nr. 8 – Technische Regeln für Arbeitsstätten Beleuchtung
- ASR A3.4/3 Nr. 7 – Technische Regeln für Arbeitsstätten Beleuchtung
- § 3 LärmVibrations – Gefährdung durch Lärm und Vibration
- § 6 GefStoffV – Schutz vor Gefahrenstoffen

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

## 5.9 Bodenschutz

Die Belange des Bodenschutzes wurden geprüft.

Das vom Vorhaben betroffene Grundstück befindet sich an der westlichen Grenze des Areal A im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen. Ein relevanter Umgang mit alllastenrelevanten Stoffen vor 1990 ist nicht bekannt. Aktuell wird die Fläche zur Flachglasproduktion genutzt.

Informationen zu umwelttechnischen Untersuchungen im Bereich des geplanten Bodeneingriffs liegen nicht vor.

Mit dem Vorhandensein erheblicher gefahrenrelevanter Bodenbelastungen im ungesättigten Bereich ist gemäß den vorliegenden Kenntnissen nicht zu rechnen.

Infolge der langjährigen industriellen Nutzung im direkten Umfeld des Standortes kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass es bei Tiefbaumaßnahmen zum Anfall von den belasteten Bodenaushub kommen kann (kontaminationsbedingte Mehraufwendungen),

Im grundwassergesättigten Bereich ist einem Grundwasserflurabstand von ca. 3,6 bis 9,9 m mit leichten Belastungen sowohl der Bodenmatrix als auch des Grundwassers (Monochlorbenzen mit bis zu 120 µg/l) zu rechnen.

Die Nebenbestimmung 5.1 dient der rechtzeitigen Information der Bodenschutzbehörde über den Beginn der Baumaßnahmen, welche zur Sicherstellung der Wahrnehmung der sich aus dem BBodSchG, dem BodSchAG LSA und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ergebenden Aufgaben der Bodenschutzbehörde notwendig ist. Gemäß § 3 BodSchAG LSA ist der Antragsteller zur Erteilung der für die Aufgabenerfüllung der Bodenschutzbehörde erforderlichen Auskünfte verpflichtet.

Die Nebenbestimmung 5.2 sichert die Mitwirkung des Antragstellers gemäß § 3 BodSchAG LSA zur rechtzeitigen Unterrichtung der LAF als Bodenschutzbehörde, welche die Informationen für die Erfüllung der ihr nach BBodSchG, BodSchAG LSA und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen untergesetzlichen Regelungen obliegenden Aufgaben benötigt.

## 5.10 Abfallrecht

Die Belange des Abfallrechtes wurden geprüft.

Die wesentliche Änderung der Anlage hat keine Auswirkungen auf die genehmigte Situation, denn es fallen keine neue Abfallarten und keine zusätzlichen Abfallmengen an.

Die geplante Anlage dient ausschließlich der Lagerung für druckverflüssigtes Propan, es werden keine Weiterverarbeitungen bzw. chemische Umwandlungen mit dem Lagerstoff vorgenommen – damit fallen keine Reststoffe an.

Die beplanten Flurstücke sind Teilfläche der Altlastverdachts-/Altlastfläche „ÖGP Bitterfeld“ bzw. liegen in dessen unmittelbarer Nähe.

Von daher sind abfallrechtliche- und bodenschutzrechtliche Belange zu beachten.

Gemäß § 7 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212), zul. geä. durch Art. 5 des G. vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Eine schadlose Verwertung von (mineralischen) Abfällen ist demgemäß dann gegeben, wenn insbesondere nach dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind sowie insbesondere keine Schadstoffanreicherung erfolgt.

Zur Konkretisierung von § 7 KrWG wurde für die schadlose Verwertung von mineralischen Abfällen die ErsatzbaustoffV in den abfallrechtlichen Vollzug eingeführt. Damit werden u.a. Anforderungen an die Verwertung von mineralischen Abfällen in technischen Bauwerken festgelegt.

### Zu NB 7.1

Gemäß § 14 ErsatzbaustoffV besteht eine Untersuchungsverpflichtung seitens der Erzeuger/Besitzer von nicht aufbereitetem Bodenmaterial, welches dem Abfallrecht unterliegt und welches in ein technisches Bauwerk eingebaut werden soll. Diesbezüglich ist zum einen die Materialklasse zu ermitteln und zum anderen bei Hinweisen auf Belastungen, die Untersuchung auf zusätzliche Parameter auszudehnen. Gleiches gilt

gemäß § 3 ErsatzbaustoffV für die Andienung bei Behandlungsanlagen für mineralische Abfälle.

Der vorgesehene Bauplatz befindet sich an der westlichen Grenze des Areals A im Chemiepark Bitterfeld-Wolfen. Mit dem Vorhandensein erheblicher gefahrenrelevanter Bodenbelastungen im ungesättigten Bereich ist derzeit zwar nicht zu rechnen, jedoch kann infolge der langjährigen industriellen Nutzung im direkten Umfeld des Standortes, der Anfall von belasteten Bodenaushub auch nicht ausgeschlossen werden. Des Weiteren ist auch eine Verunreinigung der grundwassergesättigten Bodenzone mit Monochlorbenzenen vorhanden. Der geplante Eingriff selbst erfolgt zwar oberhalb der grundwassergesättigten Bodenzone, die Untersuchung auf Chlorbenzenen soll aber eine nicht auszuschließende Verunreinigung dennoch ggf. erkennen.

Zu NB 7.2, 7.3, 7.4

Sobald ortseigener Bodenaushub anfällt, der als kontaminiert eingeschätzt wird, ist dieser ein mineralischer Abfall und unterliegt damit auch den abfallrechtlichen Vorgaben. Nur nicht kontaminierter Bodenaushub, der an Ort und Stelle wieder eingebaut wird, unterliegt nicht dem Geltungsbereich des KrWG (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG).

Nach § 3 Abs. 4 KrWG i. V. m. §§ 7 und 15 Abs. 1 KrWG ist jeder Abfallerzeuger verpflichtet, seine Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen bzw. entsorgen (verwerten bzw. beseitigen) zu lassen, um die Umweltverträglichkeit der Entsorgung sicherzustellen. Entsprechend § 47 KrWG i. V. m. § 50 KrWG ist der zuständigen Behörde die ordnungsgemäße und gemeinwohlverträgliche Entsorgung von Abfällen, hierzu gehört auch Erdaushub, nachzuweisen.

Zu NB 7.5

Der Einbau von Bodenaushub der u.U. nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit bzw. schädliche Bodenveränderungen bewirken könnte, ist in einem Ersatzbaustoffkataster gemäß § 23 ErsatzbaustoffV von der zuständigen Abfallbehörde zu erfassen.

Zu NB 7.6

Der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen oder Gemischen in technische Bauwerke darf nur oberhalb der Grundwasserdeckschicht, unter Einhaltung der qualitativen Vorgaben und in dem für den jeweiligen bautechnischen Zweck erforderlichen Umfang erfolgen. Es darf des Weiteren zu keinen nachteiligen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit sowie zu schädlichen Bodenveränderungen kommen.

## 6. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 7. Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 09.08.2023 informiert worden.

Gleichzeitig erhielt sie gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 28 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Gelegenheit, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern.

Mit Schreiben vom 28.08.2023 hat die Antragstellerin folgende Einwendungen erhoben:

### **„Zu Seite 7, III NB. 2.5:**

*Die Lage der Einspeisestellen für die Berieselungsanlage wurde nach Absprache mit dem Landkreis Anhalt- Bitterfeld, FB Brand- und Katastrophenschutz, vertreten durch Herr Kleske, um ca. 87 m verschoben, um die Errichtung einer Schutzmauer zu vermeiden. Der erforderliche Schutz der Einsatzkräfte vor Wärmestrahlung wird durch den ausreichenden Abstand gewährleistet.*

*Wir bitten diese Nebenbestimmung in Abstimmung mit dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, FB Brand- und Katastrophenschutz dahingehend anzupassen, dass hier die Erforderlichkeit eines ausreichenden Abstandes sicherzustellen ist und die Notwendigkeit der Schutzmauer gestrichen wird.“*

Der Einwand wurde von der zuständigen Bauordnungsbehörde des Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz) geprüft.

Dem Einwand wird stattgegeben.

Die NB 2.5 wird angepasst und neu formuliert.

### Alt

2.5 Zum Schutz der Einsatzkräfte vor Wärmestrahlung sind die Einspeisestellen für die Berieselungsanlagen mit einem ausreichenden Abstand mit einer „Schutzmauer“ zu versehen. Die Einspeisestellen sind mit 2 - Kupplungen Storz B auszustatten.

Die Planung ist nachweislich mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld abzustimmen.

Neu:

- 2.5 Zum Schutz der Einsatzkräfte vor Wärmestrahlung sind die Einspeisestellen für die Berieselungsanlagen mit einer „Schutzmauer“ zu versehen, wenn der Abstand zwischen den Einspeisestellen und der Berieselungsanlage 60 m unterschreitet. Die Einspeisestellen sind mit 2 - Kupplungen Storz B auszustatten.

**„Zu Seite 7, III NB. 2.6:**

*Entsprechend schriftlicher Aussage von Herr Kleske - Landkreis Anhalt- Bitterfeld, FB Brand- und Katastrophenschutz – (E-Mail vom 28.07.2023 an BfU AG) wird die Aufschaltung der Branderkennung des Gasversorgungslagers auf die ständig besetzte Stelle der GUARDIAN Flachglas GmbH als ausreichend eingeschätzt. Dadurch ist eine unverzügliche Weiterleitung des Ereignisses an die Leitstelle des Landkreises Anhalt-Bitterfeld gegeben. Somit erübrigt sich die Aufschaltung des Gasversorgungslagers auf die Brandmeldeanlage. Wir bitten diese Nachforderung zu streichen.“*

Der Einwand wurde von der zuständigen Bauordnungsbehörde des Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Fachbereich Brand- und Katastrophenschutz) geprüft.

Dem Einwand wird stattgegeben.

Die NB 2.6 wird gestrichen.

Alt:

- 2.6 Die Anlagen zur Branderkennung sind in die bestehende Brandmeldeanlage zu integrieren. Eine Warnung der Mitarbeiter (akustische Alarmierung) ist sicherzustellen.

Aus NB 2.7 wird 2.6

**„Zu Seite 10, III NB. 3.1.3:**

*Es ist beabsichtigt die geplante Fackel neben einer Restentleerung bzw. einer Störung an der Anlage zusätzlich auch bei An- und Abfahrprozessen gegebenenfalls einzusetzen.*

*Wir bitten diesen Sachverhalt in der Nebenbestimmung zu ergänzen.“*

Dem Einwand wird stattgegeben.

Die NB 3.1.3 wird ergänzt.

Alt:

3.1.3 Die Fackel ist nur im Fall einer Restentleerung bzw. bei Störungen an der Anlage zu betreiben.

Neu:

3.1.3 Die Fackel ist nur im Fall einer Restentleerung bzw. bei Störungen und bei An- und Abfahrprozessen an der Anlage zu betreiben.

**„Zu Seite 12, III NB 3.2.1:**

*Die in der Nebenbestimmung angegebene Beschränkung des Werksverkehrs von 06 bis 22 Uhr ist nicht nachvollziehbar. In der Schallimmissionsprognose ist die zeitliche Beschränkung für diesen Zeitraum ausschließlich für die Anlieferung des Flüssiggases festgelegt. Wir bitten um Anpassung dieses Sachverhaltes, da sich die Bezeichnung „Werksverkehr“ auf das gesamte Betriebsgelände der GUARDIAN Flachglas GmbH bezieht.“*

Dem Einwand wird stattgegeben.

Die NB 3.2.1 wird konkretisiert.

Alt:

3.2.1 Der Werksverkehr ist auf die von 06 bis 22 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nr. 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nr. 7.2) zulässig.

Neu:

3.2.1 Der Lieferverkehr und damit verbundene Werksverkehr für die Anlieferung des Flüssiggases ist auf die von 06 bis 22 Uhr bestehende Tagzeit zu beschränken. Ausnahmen sind nur in Notsituationen (TA Lärm Nr. 7.1) oder als seltenes Ereignis (TA Lärm Nr. 7.2) zulässig.



**„Zu Seite 13, II NB 7.1 bis 7.5:**

*Diese Nebenbestimmungen regeln Anforderungen an die Entsorgung der bei den Bauarbeiten zur Errichtung des Flüssiggaslagers anfallenden Abfälle. Darüber hinaus enthalten die Nebenbestimmungen Regelungen für das Material, das zur Verfüllung von Baugruben und zur Geländegestaltung während der Bauarbeiten auf der Baustelle verwendet werden darf. Die Nebenbestimmungen beziehen sich auf die Vorgaben einer „Richtlinie zur Verwertung und Verwertung mineralischer Abfälle in Sachsen-Anhalt“. Am 01.08.2023 ist die Ersatzbaustoffverordnung auf Bundesebene in Kraft getreten und stellt somit das übergeordnete Gesetz dar. Wir bitten um Prüfung, ob die Nebenbestimmungen Nr. 7.1 bis 7.5 mit der aktuellen Rechtslage vereinbar sind oder ob eine Anpassung der Nebenbestimmungen erforderlich ist.“*

Der Einwand wurde von der zuständigen Abfallbehörde des Landkreis Anhalt-Bitterfeld geprüft.

Dem Einwand wird stattgegeben.

Die NB 7.1 bis 7.5 werden gestrichen.

Es werden neue NB 7.1. bis 7.6. aufgenommen.

**„Zu Seite 15, III NB. 8.4:**

*Wir bitten um Streichung des Wortlautes „BE 9.0 Druckregler“, da sich die Detailplanungen dahingehend geändert haben, dass dieses Anlagenteil nicht benötigt wird.“*

Dem Einwand wird stattgegeben.

Die NB 8.4 wird geändert, es erfolgt die Streichung des Wortlautes.

**„Zu Seite 17, 8. Absatz:**

*Wir bitten um Korrektur im Satz: „Zur Versorgung der Produktion der bestehenden Anlage der GUARDIAN Flachglas GmbH wird das Gas unregelt (mit einem Druck von etwa 4-8 bar) und in der flüssigen Phase aus dem Behälter entnommen.“  
In der Detailplanung hat sich die Notwendigkeit eines Drucks von 8-12 bar ergeben.  
Wir bitten dies anzupassen.“*

Dem Einwand wird stattgegeben.

Die Korrektur wird vorgenommen.

**„Zu Seite 17, 9. Absatz:**

*Wir bitten um Korrektur im Satz: „Über eine Nebeneinrichtung (warmwasserbeheizte Verdampfer) wird das Flüssiggas verdampft, der Mischanlage zugeführt, mittels Druckregler auf die benötigten Ausgangsdrücke von ca. 0,5 bar geregelt und in das bestehende Erdgasnetz am Standort der GUARDIAN Flachglas GmbH vor der Gasdruckregelstrecke (GDRMA) der Ofenstation eingespeist, um die weitere Verwendung zum Antrieb des Glasschmelzofen sicherzustellen.“*

*In der Detailplanung hat sich die Notwendigkeit eines Drucks von 3,5 bar ergeben. Wir bitten dies anzupassen.*

Dem Einwand wird stattgegeben.

Die Korrektur wird vorgenommen.

**„Zu Seite 18, Abschnitt „Lagerbehälter (BE 12.01)“, Absatz 1 Satz 1 & Absatz 5:**

*Wir bitten um Korrektur zu Angabe, dass die Lagertanks mit Epoxidharz beschichtet seien. In der Detailplanung hat sich die Notwendigkeit einer Polyurethan-Beschichtung ergeben. Wir bitten dies anzupassen.“*

Dem Einwand wird stattgegeben.

Die Korrektur wird vorgenommen.

**„Zu Seite 18, Abschnitt „Lagerbehälter (BE 12.01)“, vorletzter Satz:**

*Wir bitten um Korrektur des Satzes „Die Kupplung zur Befüllung der Tanks befindet sich in der abschließenden Tankkraftwagen-Station und der Eisenbahnkesselwagen-Station.“*

*Es ist eine Entladestation zur Entladung von TKWs und EKWs geplant. Wir bitten dies anzupassen.“*

Dem Einwand wird stattgegeben.

Die Korrektur wird vorgenommen.

**„Zu Seite 19, Zeile 1:**

*Wir bitten um Korrektur des Satzes „Lagerbehälter werden jeweils über eine TKW-Station und einer EKW-Station mit redundanter Pumpenanlage im Vollschlauchsystem befüllt.“*

*Es ist eine Entladestation zur Entladung von TKWs und EKWs geplant. Wir bitten dies anzupassen.“*

Dem Einwand wird stattgegeben.

Die Korrektur wird vorgenommen.

**„Zu Seite 19, Zeile 2:**

*Wir bitten darum den Wortlaut „im Vollschlauchsystem“ zu streichen, da sich die Detailplanungen dahingehend geändert haben, dass dieses System nicht als passend erscheint.“*

Dem Einwand wird stattgegeben.

Die Korrektur wird vorgenommen.

**„Zu Seite 19, letzter Absatz:**

*Wir bitten um Streichung des Wortlautes „Während des Normalbetriebes, der den künftigen Betrieb abbildet, wird eine Menge von bis zu 17,5 % Flüssiggas dem Erdgas aus der bestehenden Erdgasleitung am Standort der GUARDIAN Flachglas GmbH beigemischt. Bei Erdgasmangel kann eine Menge von bis zu 40 % Flüssiggas dem Erdgas beigemischt werden, ohne dass es zu einer Konditionierung mit Luft kommen muss.“, da sich in der Detailplanung ergeben hat, dass diese Vorgehensweise nicht durchführbar ist.“*

Dem Einwand wird stattgegeben.

Die Korrektur wird vorgenommen.

**„Zu Seite 20, Abschnitt „Druckregler“:**

*Wir bitten um Streichung des kompletten Abschnittes, da sich die Detailplanungen dahingehend geändert haben, dass dieses Anlagenteil nicht benötigt wird.“*

Dem Einwand wird stattgegeben.

Die Korrektur wird vorgenommen.

**„Zu Seite 37, IV Pkt. 5.5, Absatz 2:**

*Wir bitten um Korrektur der Angabe „2 Tanks à 400 m<sup>3</sup> (368 t). Es ist geplant 344 t zu lagern.“*

Dem Einwand wird stattgegeben.

Die Korrektur wird vorgenommen.

Mit E-Mail vom 22.09.2023 stimmte die Antragstellerin dem Entwurf des Genehmigungsbescheides zu und bat um Ausfertigung des Genehmigungsbescheides.

## V Hinweise

### 1. Allgemein

- 1.1 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.2 Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten.
- 1.3 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.4 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- EUR geahndet werden.
- 1.5 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die Genehmigung nach § 16 Abs.1 BImSchG wesentlich ändert.

1.6 Unbeschadet des § 16 Abs.1 BImSchG ist die Betreiberin verpflichtet, der jeweils zuständigen Überwachungsbehörde gemäß § 15 Abs.1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann.

1.7 Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anzeige entsprechend § 15 Abs. 1 oder 3 nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht oder eine Änderung entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 vornimmt.

1.8 Ein Betreiberwechsel ist den zuständigen Überwachungsbehörden auf der Grundlage Von § 52b BImSchG mitzuteilen.

1.9 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.

## **2. Bauordnungsrecht**

2.1 Mit dem Bau darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige des Baubeginns der Bauaufsichtsbehörde vorliegt (§ 71 Abs. 6 Nr. 3 BauO LSA).

2.2 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA hat der Bauherr einen Bauleiter / Fachbauleiter zu bestellen und gegenüber der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. (§§ 52 und 55 BauO LSA)

2.3 Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines Vorhabens geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 53 bis 55 zu bestellen, soweit er selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen dieser Vorschriften nicht geeignet ist. (§ 52 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA)

2.4 Vor der Durchführung der Baumaßnahme hat der Bauherr an der Baustelle ein von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbares Schild anzubringen, das die Bezeichnung der Baumaßnahme und die Namen und Anschriften des Bauherrn, des Entwurfsverfassers und der Unternehmer enthalten muss. (§ 11 Abs. 3 BauO LSA)

- 2.5 Vor Baubeginn muss die Grundfläche der baulichen Anlage abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt sein. Baugenehmigung, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen (§ 71 Abs. 7 BauO LSA)
- 2.6 Der Bauherr hat den Baubeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).
- 2.7 Vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend sind die einzubauenden technischen Anlagen, die den Prüfungspflichten entsprechend der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO vom 29.05.2006, GVBl. LSA Nr. 18/2006, S. 337) unterliegen, durch anerkannte Prüfsachverständige oder Sachkundige im Sinne der Verordnung über Prüfsachverständige und Prüfingenieure (PPVO vom 25. November 2014, GVBl. LSA 2014, S. 476) auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit überprüfen zu lassen.
- 2.8 Der Bauherr hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung anzuzeigen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).
- 2.9 Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang nutzbar sind.
- 2.10 Bei der Errichtung und der Änderung baulicher Anlagen sind nur Bauprodukte (Baustoffe und Bauteile) zu verwenden sowie Bauarten anzuwenden, die den Anforderungen und Vorschriften der §§ 16a bis 25 i. V. m. § 3 Satz 1 BauO LSA entsprechen.
- 2.11 Nach § 14 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) sind die Eigentümer von Gebäuden verpflichtet, die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde - das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt - unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist.
- 2.12 Bauaufsichtliche Prüfung Standsicherheit

Im Zuge der Bauausführung sind notwendige kurzfristige Entscheidungen direkt zwischen dem Tragwerksplaner der bauausführenden Firma und dem Büro des Prüfenieurs abzustimmen.

Durch den Prüfenieur wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Rahmen der bautechnischen Prüfung nur die bauordnungsrechtlich definierten wesentlichen Produktmerkmale, die zur Erfüllung der Grundanforderungen an die Standsicherheit und den Brandschutz erforderlich sind, stichprobenartig überprüft werden.

Diese Überwachung ersetzt nicht die Objektüberwachung (Bauüberwachung) der Leistungsphase 8 HOAI des Entwurfsverfassers sowie die als besondere Leistung zu vereinbarende und gesondert zu beauftragende Bauüberwachung durch den Tragwerksplaner.

### **3. Wasserwirtschaft und Wasserrecht**

Das Austreten wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 62 Abs. 3 WHG in nicht nur unbedeutender Menge aus Rohrleitungen, Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich der Verdacht besteht, dass wassergefährdende Stoffe im Sinne des Satzes 1 ausgetreten sind.

Die Anzeigepflicht ergibt sich aus § 86 Abs. 2 WG LSA.

### **4. Naturschutz**

Bei der Baufeldfreimachung ist zu berücksichtigen, dass es gemäß § 39 Abs.5 Ziff.2 BNatSchG verboten ist, Bäume und andere Gehölze in der Zeit vom März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.

### **5. Denkmalschutz**

- 5.1 Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren von Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese gemäß § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368) in der derzeit gültigen Fassung zu erhalten und der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde (Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt), Tel.-Nr.: 03493/ 341 631) anzuzeigen.

- 5.2 Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen. Das Denkmalfachamt (Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie) und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstelle nach archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen (§ 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA).

## 6. Abfallrecht

- 6.1 Bei den Bauarbeiten sowie später in der Betriebsphase anfallende Abfälle sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) zuzuführen (§§ 7, 15 KrWG). Ein Verstoß hiergegen ist bußgeldbewehrt (§ 69 KrWG).
- 6.2 Für die Zwischenlagerung am Herkunftsort sowie die anschließende Umlagerung von nicht aufbereitetem (unbelastetem) Bodenmaterial sowie die anschließende Wiedereinbringung des Aushubs innerhalb des Bereiches derselben Maßnahme gilt die ErsatzbaustoffV nicht, wenn es dabei zu keiner qualitativen Verschlechterung des Bodenmaterials kommt bzw. wenn vor Ort keine Aufbereitung vorgenommen worden ist. Entsprechend ist die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) anzuwenden.
- 6.3 Der Einbau von Ersatzbaustoffen (wie z.B. ortsfremdes Bodenmaterial oder Betonrecycling) in technische Bauwerke ist zu dokumentieren. Dazu dienen Lieferscheine des Verkäufers, aus denen die Materialklasse des Bodens bzw. Recyclingmaterials hervorgehen muss. Der Verwender / Bauherr ist verpflichtet diese Lieferscheine unverzüglich nach Erhalt zusammenzufügen und mit einem Deckblatt nach dem Muster in Anlage 8 der ErsatzbaustoffV zu dokumentieren. Die Dokumentation ist so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Ersatzbaustoff eingebaut ist (§ 25 ErsatzbaustoffV) und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen.
- 6.4 Nach § 8 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zul. geä. durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), sind die beim Vorhaben anfallenden Bau- und Abbruchabfälle nach Abfallarten getrennt zu erfassen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Es wird hingewiesen insbesondere auf die Neuregelungen zum erweiterten Trennerfordernis der verschiedenen Abfallarten sowie zu den neugefassten Dokumentationspflichten dieser Getrennthaltung. Sollte eine Getrennthaltung auf der Baustelle technisch (fehlender Platz o.ä.) oder wirtschaftlich (hohe



Verschmutzung, geringe Menge o.ä.) nicht möglich sein, sind die Gründe dafür zu dokumentieren und auf Verlangen der unteren Abfallbehörde vorzulegen. Anfallende Abfallgemische sind in diesem Fall einer Vorbehandlungsanlage (Gemische, die überwiegend Kunststoffe, Metalle oder Holz enthalten) oder einer Aufbereitungsanlage (Gemische, die überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik enthalten) zuzuführen.

- 6.5 Die Bezeichnung der Abfälle und Zuordnung zu einem, zumeist herkunftsbezogenen sechsstelligen Abfallschlüssel der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zul. geä. durch Art. 1 der Verordnung vom 30.06.2020 (BGBl. I S. 1533) hat durch den Abfallerzeuger zu erfolgen. Dabei sind auch die im § 3 Abs. 2 AVV aufgelisteten Eigenschaften und Merkmale zur Einschätzung der Gefährlichkeit abzuprüfen. Zur Beurteilung sind ggf. entsprechende Analysen erforderlich.
- 6.6 Gefährliche Abfälle müssen nachweispflichtig mit Entsorgungsnachweis und Begleitscheinen bzw. Sammelentsorgungsnachweis mit Übernahmescheinen entsorgt werden. Die Nachweisführung erfolgt dabei in elektronischer Form. (§ 50 KrWG i. V. m. §§ 2, 3, 9, 15, 16 Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zul. geä. durch Art. 5 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700).
- 6.7 Für die gewerbsmäßige Beförderung von gefährlichem Abfall ist gemäß § 54 Abs. 1 KrWG eine Erlaubnis erforderlich. Für die Beförderung nicht gefährlichen Abfalls (hierzu zählt auch Erdaushub - wenn nicht als gefährlicher Abfall eingestuft -) ist vorab eine Anzeige nach § 53 KrWG bei der für den Beförderer zuständigen unteren Abfallbehörde notwendig.
- 6.8 Die Vorgaben der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043), zul. geä. durch Art. 2 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700) sind zu beachten.
- 6.9 Erzeuger von gewerblichen Siedlungsabfällen haben gemäß § 3 GewAbf u.a. die Abfallfraktionen Papier/ Pappe, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz und Bioabfälle getrennt zu sammeln und einer Wiederverwendung oder einer Verwertung (Recycling) zuzuführen.
- 6.10 Die Regelungen zum Anschluss- und Benutzungszwang entsprechend der Abfallentsorgungssatzung für den Landkreis Anhalt-Bitterfeld sind zu beachten.

- 6.11 Für die abfallrechtliche Überwachung ist gemäß § 32 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 01.10.2010 (GVBl. LSA S. 44), in der zurzeit geltenden Fassung, der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als untere Abfallbehörde zuständig.

## 7. **Arbeits- und Gesundheitsschutz**

- 7.1 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen den nachfolgend genannten Anforderungen genügen:
- sichere Begeh- und Befahrbarkeit
  - bei Absturzgefahr: Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz
  - bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen: Schutz der Arbeitnehmer gegen herabfallende Gegenstände
  - Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.  
(§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang zu § 3 Abs.1)
- 7.2 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können.  
Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.  
(§ 3 ArbStättV i. V. m. dem Anhang Nr. 5.2 Abs. 1)
- 7.3 Werden Aufträge zur Bauausführung an mehrere Unternehmen erteilt, ist für die Dauer der Bauausführung mindestens ein Koordinator zu bestimmen, der zur Vermeidung möglicher gegenseitiger Gefährdungen die Arbeiten zwischen den bauausführenden Unternehmen aufeinander abstimmt und Weisungsbefugnis gegenüber den Auftragnehmern und ihren Beschäftigten hat. Zur Auswahl eines geeigneten Koordinators ist die Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 30 (RAB 30) zu beachten.  
(§ 8 ArbSchG i. V. m. § 3 BaustellV)
- 7.4 Für die Baustelle ist nach § 2 Abs. 3 der BaustellV ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan unter Beachtung der Vorgaben der Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen 31 (RAB 31) aufzustellen.

## 8. Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

8.1 Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 TEHG verpflichtet, seine Emissionen zu überwachen und jährlich darüber Bericht zu erstatten. Die Methodik der Überwachung ist in einem Überwachungsplan nach § 6 TEHG nachvollziehbar zu erläutern und festzulegen. Inhaltlich muss der Überwachungsplan den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 (Monitoring-Verordnung), des Abschnitts 2 der Emissionshandelsverordnung 2020 und des Anhangs 2 Teil 2 Satz 3 TEHG genügen und gemäß § 19 Abs. 1 i. V. m. Anhang 2 Teil 1 Nr. 1 Buchstabe b TEHG der DEHSt vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorgelegt werden.

8.2 Ein Emissionsbericht muss für die Anlage erstmalig zum 31. März des auf die Aufnahme des Probetriebs folgenden Jahres eingereicht werden.

8.3 Zu beachten ist, dass bereits die Emissionen im Probetrieb berichts- und abgabepflichtig sind.

## 9. Zuständigkeiten

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m.

- der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den §§ 10 bis 12 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32 und 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV),
- des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- den §§ 56 bis 59 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als  
Obere Immissionsschutzbehörde

- b) das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht, Regionalbereich Ost/West
- c) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld
  - Untere Bauplanungs- und Bauaufsichtsbehörde
  - Untere Naturschutzbehörde,
  - Untere Wasserbehörde,
  - Untere Abfallbehörde
  - Untere Bodenschutzbehörde
  - Untere Denkmalschutzbehörde
  - Untere Brandschutzbehörde
- d) Umweltbundesamt  
Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

Gemäß § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) ist der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.

## VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Neumann

## Anlage 1 – Antragsunterlagen

Sachsen-Anhalt

Genehmigungsantrag nach BImSchG – Formular 0 Blatt 1/4

### 1.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Gliederung des Antrages		Bezeichnung der Unterlagen		Geschäfts-/ Betriebs- Geheimnisse	Unterlagen	Unterlagen beigelegt	Unterlagen werden nachgereicht bis:
Band	Kapitel						
	<b>1.</b>	<b>Antrag / Allgemeine Angaben</b>					
	<b>1.1</b>	Verzeichnis der Antragsunterlagen	Formular 0		<b>x</b>	<b>x</b>	
	<b>1.2</b>	Antragsformular	Formular 1		<b>x</b>	<b>x</b>	
		Wesentliche Änderung	Formular 1a		<b>x</b>	<b>x</b>	
		Teilgenehmigung	Formular 1b		<b>x</b>	<b>x</b>	
		Zulassung des vorzeitigen Beginns	Formular 1c		<b>x</b>	<b>x</b>	
		Vorbescheid	Formular 1d		<b>x</b>	<b>x</b>	
		Ergänzungen zum Antrag			<b>x</b>	<b>x</b>	
	<b>1.3</b>	Kurzbeschreibung			<b>x</b>	<b>x</b>	
	<b>1.4</b>	Angaben zum Standort			<b>x</b>	<b>x</b>	
	<b>1.4.1</b>	Beschreibung des Standortes und der Umgebung			<b>x</b>	<b>x</b>	
	<b>1.4.2</b>	Karten /Pläne			<b>x</b>	<b>x</b>	
		Amtliche topografische Karte			<b>x</b>	<b>x</b>	
		Übersichtsplan (Grundkarte)			<b>x</b>	<b>x</b>	
		Katasterplan (Flurkarte)			<b>x</b>	<b>x</b>	
		Flächennutzungs-/Bebauungsplan			<b>x</b>	<b>x</b>	
	<b>2.</b>	<b>Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb</b>					
		Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen	Formular 2.1		<b>x</b>	<b>x</b>	
		Betriebseinheiten	Formular 2.2		<b>x</b>	<b>x</b>	
		Ausrüstungsdaten	Formular 2.3		<b>x</b>	<b>x</b>	
		Anlagen- und Betriebsbeschreibung			<b>x</b>	<b>x</b>	
		Maschinenaufstellungsplan			<b>x</b>	<b>x</b>	
		Verfahrensbeschreibung			<b>x</b>	<b>x</b>	
		Schematische Darstellung (Fließbilder)					
	<b>3.</b>	<b>Stoffe / Stoffdaten/ Stoffmengen</b>					
		Gehandhabte Stoffe	Formular 3.1a		<b>x</b>	<b>x</b>	
		Stoffliste, Lageranlagen	Formular 3.1b		<b>x</b>	<b>x</b>	
		Stoffidentifikation	Formular 3.2		<b>x</b>	<b>x</b>	
		Sicherheitsdatenblätter			<b>x</b>	<b>x</b>	
		Physikalische Stoffdaten	Formular 3.3		<b>x</b>	<b>x</b>	
		Sicherheitstechnische Stoffdaten	Formular 3.4		<b>x</b>	<b>x</b>	
		Gefahrstoffe / Biologische Arbeitsstoffe	Formular 3.5		<b>x</b>	<b>x</b>	
		Stoffbilanz					

Sachsen-Anhalt

Genehmigungsantrag nach BImSchG – Formular 0 Blatt 2/4

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

Gliederung des Antrages		Bezeichnung der Unterlagen	Geschäfts-/ Betriebs- Geheimnisse	Unterlagen erforderlich	Unterlagen beigelegt	Unterlagen werden nachgereicht bis:
Band	Kapitel					
	<b>4.</b>	<b>Emissionen / Immissionen</b>				
	<b>4.1</b>	Luftschadstoffe				
		Darstellung der von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen		X	X	
		Emissionsquellen   Formular 4.1a		X	X	
		Emissionsquellenplan		X	X	
		Emissionen   Formular 4.1b		X	X	
		Abgas- und Abluftreinigung   Formular 4.1c		X	X	
		Dokumentation der Abgasreinigungseinrichtung				
		Schematische Darstellung der Ablufferfassung und -reinigung				
		Emissionsmessungen/Messeinrichtungen				
		Schornsteinhöhenberechnung				
		Immissionsprognosen (Schadstoffe)				
		Immissionsprognose (Gerüche)				
	<b>4.2</b>	<b>Geräusche</b>				
		Schallquellen   Formular 4.2		X	X	
		Dokumentation der Schallquellen und der Lärminderungsmaßnahmen				
		Geräuschimmissionsprognose		X	X	
	<b>4.3</b>	<b>Sonstige Immissionen</b>				
		Angaben zu Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung und ähnliche Umwelteinwirkungen		X	X	
	<b>4.4</b>	<b>Emissionen von Treibhausgasen</b>		X	X	
		Angaben gemäß § 4 (3) Nr. TEHG (Monitoring-Konzept)				
	<b>5.</b>	<b>Anlagensicherheit</b>				
		Anwendungsbereich 12. BImSchV   Formular 5.1		X	X	
		Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV   Formular 5.2a		X	X	
		Angaben zu Betriebsbereichen und Stoffen nach 12. BImSchV   Formular 5.2b		X	X	
		Berechnung nach Anhang I Nr. 5		X	X	
		Angaben zur Einhaltung der Grundpflichten der 12. BImSchV		X	X	
		Sicherheitsbericht nach § 9 der 12. BImSchV		X	X	
		Allgemeine Angaben zur Anlagensicherheit		X	X	

Sachsen-Anhalt Genehmigungsantrag nach BImSchG – Formular 0 Blatt 3/4

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Gliederung des Antrages		Bezeichnung der Unterlagen	Geschäfts-/ Betriebs- Geheimnisse	Unterlagen erforderlich	Unterlagen beigelegt	Unterlagen werden nachgereicht bis:
Band	Kapitel					
	<b>6.</b>	<b>Wassergefährdende Stoffe / Löschwasser</b>				
	<b>6.1</b>	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		x	x	
		Lageranlagen f. wassergefährdende feste Stoffe / feste Abfälle	Formular 6.1a	x	x	
		Lageranlagen f. wassergefährdende flüssige Stoffe / flüssige Abfälle	Formular 6.1b	x	x	
		Abfüllen / Umschlagen von wasser-gefährdenden flüssigen Stoffen	Formular 6.1c	x	x	
		Herstellen/Behandeln/Verwenden wassergefährdender Stoffe	Formular 6.1d	x	x	
		Rohrleitungen für den Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	Formular 6.1e	x	x	
	<b>6.2</b>	Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen	Formular 6.2	x	x	
	<b>7.</b>	<b>Abfälle/Wirtschaftsdünger</b>				
	<b>7.1</b>	Abfallart / Entsorgung des Abfalls	Formular 7.1	x	x	
	<b>7.2</b>	Wirtschaftsdünger Qualifizierter Flächennachweis	Formular 7.2	x	x	
	<b>8.</b>	<b>Abwasser</b>				
		Anfall / Behandlung / Ableitung	Formular 8	x	x	
		Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft		x	x	
	<b>9.</b>	<b>Arbeitsschutz</b>				
		Angaben zum Arbeitsschutz	Formular 9	x	x	
	<b>10.</b>	<b>Brandschutz</b>				
		Brandschutzmaßnahmen	Formular 10	x	x	
	<b>11.</b>	<b>Energieeffizienz / Angaben zur Wärmenutzung</b>		x	x	
	<b>12.</b>	<b>Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA</b>				
		Beschreibung und Bewertung des Eingriffes		x	x	
		Darstellung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (landschafts-pflegerischer Begleitplan)				
	<b>13.</b>	<b>Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit</b>				
		Feststellung der UVP-Pflicht	Formular 13	x	x	
		Umweltverträglichkeitsuntersuchung		x	x	
	<b>14.</b>	<b>Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung</b>				
		Beschreibung der Maßnahmen		x	x	
		Sicherstellung der Maßnahmen bei Abfallentsorgungsanlagen	Formular 14.1	x	x	
		Sicherstellung der Maßnahmen bei Windkraftanlagen	Formular 14.2	x	x	

Sachsen-Anhalt

Genehmigungsantrag nach BImSchG – Formular 0 Blatt 4/4

### Verzeichnis der Antragsunterlagen

Gliederung des Antrages		Bezeichnung der Unterlagen	Geschäfts-/ Betriebs- Geheimnisse	Unterlagen erforderlich	Unterlagen beigelegt	Unterlagen werden nachgereicht bis:
Band	Kapitel					
	<b>15.</b>	<b>Unterlagen zu den nach § 13 BImSchG eingeschlossenen Entscheidungen</b>				
	<b>15.1</b>	Bauvorlagen gemäß § 3 BauVorIVO LSA (*)		X	X	
		Bauantrag (*)		X	X	
		Auszug aus dem Liegenschaftskataster gemäß § 11 Abs. 1 (§ 3 Nr. 1)		X	X	
		Lageplan gemäß § 11 Abs. 2 bis 6 (§ 3 Nr. 1)		X	X	
		Bauzeichnungen gemäß § 12 (§ 3 Nr. 2)		X	X	
		Bau- u. Betriebsbeschreibung (*) gemäß § 13 (§ 3 Nr. 3)		X	X	
		Nachweis der Standsicherheit gemäß § 14 (§ 3 Nr. 4) einschließlich Erklärung (*) betreffs bauliche Anlagen nach § 65 Abs. 3, Satz 1 Nr. 3 BauO LSA nach Kriterienkatalog gemäß Anlage 2 BauVorIV		X	X	
		Nachweis des Brandschutzes gemäß § 15 (§ 3 Nr. 5)		X	X	
		Angaben über die gesicherte Erschließung (§ 3 Nr. 6)		X	X	
		Berechnung des zulässigen, vorhandenen und geplanten Maß der baulichen Nutzung (§ 3 Nr. 7)		X	X	
	<b>15.2</b>	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV		X	X	
	<b>15.3</b>	Sonstige Unterlagen		X	X	



## Anlage 2: Rechtsquellenverzeichnis

<b>AbfG LSA</b>	Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610)
<b>AbfZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Jun. 2017 (GVBl. LSA S. 105)
<b>ArbStättV</b>	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Art. 226 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1354)
<b>AwSV</b>	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April. 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
<b>ArbSchG</b>	Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
<b>ArbSch-ZustVO</b>	Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
<b>BauGB</b>	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Nov. 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. S. 1728, 1793)
<b>BauO LSA</b>	Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA Nr. 12/2018 S. 187)
<b>BaustellV</b>	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. S. 1966, 2066)
<b>BlmSchG</b>	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792)
<b>4. BlmSchV</b>	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)
<b>9. BlmSchV</b>	Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 08. Dez. 2017 (BGBl. I S. 3882)
<b>BodSchAG LSA</b>	Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) vom 02. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)

<b>BBodSchG</b>	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Sept. 2017 (BGBl. I S. 3465, 3505)
<b>BBodSchV</b>	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
<b>BrSchG</b>	Brandschutzgesetz (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
<b>BNatSchG</b>	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328, 1362)
<b>GewAbfV</b>	Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18. Apr. 2017 (BGBl. I S. 896) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 05. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2234, 2260)
<b>GefStoffV</b>	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626, 648)
<b>Immi-ZustVO</b>	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
<b>KampfM-GAVO</b>	Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der Fassung vom 20. Apr. 2015 (GVBl. LSA S. 167)
<b>KrWG</b>	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2808, 2833)
<b>PPVO</b>	Verordnung über Prüferingenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Nov. 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Verordnung vom 26. Okt. 2017 (GVBl. LSA S. 204)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
<b>VwKostG LSA</b>	Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. 846, 854)

- VwVfG LSA**                    Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. April 2020 (GVBl. LSA S. 134)
- WG LSA**                        Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA 372, 374)
- WHG**                            Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Jul. 2017 (BGBl. I S. 2771)
- Wasser-ZustVO**                Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Apr. 2016 (GVBl. LSA Nr. 10 S. 159)
- R 2010/75/EU**                    Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)

**Verteiler**

Original

GUARDIAN Flachglas GmbH

Guardianstraße 1

06766 Bitterfeld-Wolfen

Kopien

1 Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Dienstgebäude Dessauer Straße 70

06118 Halle (Saale)

2 Referat 402/402 b

3 Referat 402/402.d

4 Landesamt für Verbraucherschutz

Dezernat 54

Regionalbereich Ost-West

Freiimfelder Straße 68

06112 Halle (Saale)

5 Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Umweltamt

Am Flugplatz 1

06366 Köthen

6 Stadt Bitterfeld-Wolfen

Rathausplatz 1

06766 Bitterfeld-Wolfen

7 Umweltbundesamt

Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)

Bismarckplatz 1

14193 Berlin

